

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

38. Sitzung

Berlin, den 11.04.2011, 10:00 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 / Schiffbauerdamm, 10117 Berlin
Sitzungssaal: 3.101 (Anhörungsaal)

Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu:

Tagesordnungspunkt 1 S. 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen
für die Fortentwicklung des Emissionshandels**

BT-Drucksache 17/5296

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brand, Michael
Caesar, Cajus
Dött, Marie-Luise
Flachsbarth, Maria, Dr.
Gebhart, Thomas, Dr.
Göppel, Josef
Hirte, Christian
Jung, Andreas
Koeppen, Jens
Liebing, Ingbert
Nüßlein, Georg, Dr.
Paul, Michael, Dr.
Petzold, Ulrich

SPD

Becker, Dirk
Bollmann, Gerd
Bülow, Marco
Kofler, Bärbel, Dr.
Miersch, Matthias, Dr.
Schwabe, Frank
Vogt, Ute
Wolff, Waltraud

FDP

Brunkhorst, Angelika
Kauch, Michael
Knopek, Lutz, Dr.
Meierhofer, Horst
Skudelny, Judith

DIE LINKE.

Bulling-Schröter, Eva
Lenkert, Ralph
Menzner, Dorothee
Stüber, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fell, Hans-Josef
Krischer, Oliver
Ott, Hermann, Dr.
Steiner, Dorothea

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Bareiß, Thomas
Bilger, Steffen
Brinkhaus, Ralph
Gerig, Alois
Heider, Matthias, Dr.
Kruse, Rüdiger
Lehmer, Max, Dr.
Poland, Christoph
Pols, Eckhard
Röring, Johannes
Ruck, Christian, Dr.
Rüddel, Erwin
Schindler, Norbert

Bartol, Sören
Burkert, Martin
Hempelmann, Rolf
Kelber, Ulrich
Lemme, Steffen-Claudio
Lösekrug-Möller, Gabriele
Röspel, René
N.N.

Breil, Klaus
Happach-Kasan, Christel, Dr.
Kober, Pascal
Solms, Hermann Otto, Dr.
Staffeldt, Torsten

Dittrich, Heidrun
Leidig, Sabine
Petermann, Jens
Weinberg, Harald

Höhn, Bärbel
Kotting-Uhl, Sylvia
Kurth, Undine
Maisch, Nicole

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

BT-Drucksache 17/5296

Sachverständige:

Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V. – BDF
Dr. Karlheinz **Haag**

Deutscher Industrie- und Handelskammertag – DIHK
Dr. Armin **Rockholz**

Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz – bvek
Jürgen **Hacker**

Rechtsanwältin Becker Büttner Held
Dr. Ines **Zenke**

atmosfair gGmbH
Dr. Dietrich **Brockhagen**

Öko-Institut e. V.
Dr. Felix Christian **Matthes**

*dazu wurden verteilt:
Ausschussdrucksachen 17(16)251-A bis
17(16)251-I und 17(16)256-A bis 17(16)256-C*

Vorsitzende: Guten Morgen meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung begrüßen. Es geht um den Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“. Ich möchte die Sachverständigen herzlich begrüßen. Wir haben uns geeinigt, dass wir Sie bitten, ein Statement zwischen 5 und 7 Minuten abzugeben. Sie haben also ein bisschen Zeit. Diese können Sie, wenn Sie möchten, ausschöpfen, wenn Ihnen etwas ganz besonders wichtig ist, müssen das aber nicht. Wir werden danach in die Fragerunden einsteigen.

Ich möchte kurz die Gliederung der drei Punkte darstellen. Wir werden als ersten Punkt das Verhältnis der EU-Richtlinie und des nationalen Regelungsbedarfes diskutieren. Als zweite Runde die Zuteilungsregeln und als Dritte die Ausgestaltung des Gesetzes im Bereich Luftverkehr.

Wir haben immer das gleiche Prozedere. Eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige. Ich würde sagen wir fangen an. Wir beginnen von rechts nach links und nachher umgekehrt. Ich würde SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) das Wort geben. Im Übrigen begrüße ich Sie noch einmal ganz herzlich alle miteinander und bedanke mich dafür, dass Sie sich die Zeit nehmen konnten, zu uns zu kommen.

SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Wir sind im Bereich eines Gesetzgebungsvorhabens, was extrem technischer Natur ist. Wir werden wahrscheinlich nachher auf eine Vielzahl von Detailpunkten eingehen. Deswegen will ich mich in meinem Eingangsstatement auf drei Punkte fokussieren, die nicht Einzelregelungen betreffen werden, sondern Ihnen verdeutlichen sollen, warum ich nachher, wenn ich denn gefragt werde zu bestimmten Einzelregelungen, zu bestimmten Aussagen kommen werde. Es ist eine extrem technische Materie und wenn man in dieser, die großen Linien aus dem Blick verliert, läuft man Gefahr, dass man die Politik, also dem Gesetzgeber, aber auch den Anlagenbetreibern, keinen Gefallen tut. Deswegen ist es wichtig diese Dinge im Kopf zu behalten.

Erstens, das klingt erst mal trivial, beschäftigt sich das Gesetz mit der Umsetzung der revidierten Emissionshandelsrichtlinie der Europäischen Union, die an verschiedenen Stellen fundamentale Änderungen in dieses System einführt. Darunter die einheitliche cap-Definition, die einheitlichen Zuteilungsregelungen, einheitliche Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren etc. Hier ist es wichtig, sich nochmal klarzumachen, warum diese EU-Emissionshandelsrichtlinie grundlegend renoviert worden ist. Man muss aufpassen, dass man bei den Diskussionen, die man um die Einzelregelungen führt, diese nachfolgenden vier Punkte nicht außer Acht lässt. Erstens haben die ersten zwei Emissionshandelsperioden unter der alten Richtlinie gezeigt, dass ein einheitlicher Vollzug oder eine einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie von erheblicher Bedeutung ist. Wir haben eine große Anzahl von Freiheitsgraden in den ersten zwei Perioden, in Bezug auf die Anlagendefinition, die cap-Setzung und Monitoringdinge gehabt. Man muss nüchtern sagen, dass die Mitgliedstaaten und zwar jeder für sich, diese Anlagen oder diese Vorgaben intendiert oder nicht intendiert missbraucht haben. Die Liste ist lang. Ich erinnere an die Optionsregelung der ersten Handelsperiode und die 53 Zuteilungskombinationen, lange kostenlose Zuteilungszusagen etc. Das hat die

EU mit ihrer Rechtsetzung der revidierten Emissionshandelsrichtlinie angefangen ins Visier zu nehmen, um und das ist der zweite Punkt, die Effektivität und Effizienz des Systems zu erhöhen. Wir haben gelernt, dass die Effizienz dieses Emissionshandelssystems sich nicht nur auf die cap-Setzung beschränkt, sondern dass gerade Zuteilungsregelungen und auch die Erfassungsbreite des Systems sehr wohl die Effizienz reduzieren können. Wir haben als dritten Punkt im Bereich der Europäischen Union erhebliche Wettbewerbsverzerrungen gesehen, insbesondere im Bereich der Zuteilung, aber auch im Bereich der Definition der Anlagen, die vom Emissionshandelssystem erfasst werden. Das ist im europäischen Binnenmarkt natürlich nicht akzeptabel. Wir haben Viertens und Letztens zu diesem ersten Komplex sehr blutige Erfahrungen machen müssen, was es mit der Planungssicherheit in einem extrem unübersichtlichen System auf sich hat. Sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Handelsperiode sind Ergebnisse herausgekommen, die die meisten betroffenen Anlagenbetreiber im Regelfall negativ überrascht haben, weil die Wechselwirkung vieler im einzelnen gut gemeinter oder gut lobbyierter Regelungen in der Summe sehr problematische Ergebnisse gebracht hat. Es fängt an bei der Optionsregelung in der ersten Periode und mit den zunächst eingegangen langfristigen Zusagen für Zuteilung, die im Ergebnis des Prozesses nicht gehalten haben. Ich glaube diese vier Punkte: Vereinheitlichung, was hat das für Effekte für die Effektivität und die Effizienz, drittens was hat das auf sich, auch prozedural mit Wettbewerbsverzerrungen und viertens, wie sieht Planungssicherheit im Endergebnis und nicht als Behauptung aus.

Zweiter Punkt ist die Vereinheitlichung. Wenn man das konsequent durchbuchstabiert kann man aus einer europaweit zunehmend vereinheitlichten Funktionsweise des Regimes die Schlussfolgerung ziehen, dass jegliche Definitiorik und Anlagenabgrenzung etc., soweit wie möglich europäisiert werden sollte und die Flexibilität in materiellen Angelegenheiten so gering wie möglich gestaltet werden sollte. Zweiter Punkt zur Vereinheitlichung ist die Frage, welchen Wert Vereinheitlichung in Bezug auf Planungssicherheit hat? Wir sind in einem vergleichsweise engen Zeitrahmen. Wir werden die Zuteilungsvorschläge, wie auch die Vorschläge und ich unterstreiche das Wort Vorschläge, für die Frage des Opt-outs der Kleinanlagen, in einem sehr engen Zeitraum bei der Kommission notifizieren müssen.

Die Prüfung dieser verschiedenen Regelungen ist offen. Sie ist umso offener, je weicher die Regelungen sind. In der Vergangenheit haben wir erlebt, dass wenn man bei zentralen

Regelungen versucht sehr weiche Regelungen zu machen und weich bedeutet, sich von den Vereinheitlichungsvorgaben der Richtlinie vergleichsweise weit zu entfernen, umso größer die Gefahr ist, dass das nicht durchgeht. Dann hat man für die Anlagenbetreiber was gut gemeint, aber am Ende des Tages ist man wieder in einer Situation, wo überraschende Ergebnisse rauskommen. Ich glaube das ist ein wichtiger Punkt.

Zu dieser Thematik der Planung oder Vereinheitlichung gehört, dass Planungssicherheit nicht nur im Bezug auf die engeren Regeln der Emissionshandelsrichtlinie bezogen wird. Es gibt auf europäischer Ebene zwei Institutionen die betroffen sind. Das ist zum Einen die für die Emissionshandelsrichtlinie im engeren Sinne zuständige Generaldirektion Klimapolitik. Wir werden aber wesentliche Regelungen dieser Dinge auch durch die Generaldirektion Wettbewerb zu prüfen haben. Diese Generaldirektion Wettbewerb prüft bekanntermaßen mit einer spezifischen Härte, d. h. aus beiden Punkten zur Gewährleistung der Planungssicherheit, vor dem Hintergrund von Vereinheitlichung, wäre zu raten, dass man die Vereinheitlichungsforderungen sehr ernst nimmt. Den dritten Punkt, ich habe mir noch ein paar Punkte zu den Kleinanlagenregelungen aufgeschrieben, können wir sicherlich in der Einzeldiskussion behandeln.

Vorsitzende: Vielen Dank, SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Ich habe vergessen zu erwähnen, dass Sie vom Öko-Institut e.V. kommen. Dann begrüße ich SV Dr. Dietrich **Brockhagen** von atmosfair gGmbH.

SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH): Vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich werde mich auf drei Punkte beschränken, die sich ausschließlich auf die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel beziehen. SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) hatte ausgeführt, dass es eine sehr technische Sitzung ist. Trotzdem gibt es einen übergeordneten Punkt. Aus Umweltsicht ist die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel, bzw. ist überhaupt eine Maßnahme rechtlicher Natur für den Klimaschutz im Flugverkehr überfällig. Deswegen ist es wichtig, dass wir keine weitere Zeit mehr dabei verlieren diese Richtlinie umzusetzen. Derzeit gibt es meines Wissens den Status, dass die EU-Kommission mit großer Sorge bei Deutschland nachgefragt hat, wie es mit der Umsetzung steht. Gleichzeitig liegen Ende März und zum 30. Juni 2011 Deadlines an, wo Akteure, also Fluggesellschaften, konkret bei der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) bestimmte Daten melden müssen. Meines

Wissens ist große Irritation bei den Akteuren vorhanden, weil dieses Gesetz, um das es heute geht, noch nicht steht. Deswegen würde ich als übergeordneten Punkt sagen, man kann noch darüber geteilter Meinung sein, ob dieses Instrument vom Ausmaß und von der Stärke her ausreichend ist, um der Klimawirksamkeit des Flugverkehrs insgesamt adäquat zu begegnen, aber das ist hier und heute sicherlich nicht der richtige Zeitpunkt, um darüber zu sprechen. Das ist eine politische Entscheidung, die längst in Brüssel getroffen wurde. Hier geht es jetzt nur darum das Gesetz so schnell in Deutschland umzusetzen, dass bei allen Akteuren Rechtssicherheit besteht. Hier ist Dringlichkeit gegeben, vor dem Hintergrund, dass bei der letzten ICAO (International Civil Aviation Association) Konferenz in Montreal durchaus Streit zwischen der EU und dem Rest der Welt gegeben hat. Aus der Sicht des Restes der Welt ist die EU mit diesem Instrument unilateral vorgegangen. Inzwischen haben nicht nur die Airlines aus den USA, sondern auch drei weitere Airlines aus China Klage erhoben. Das liegt mittlerweile vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Das bedeutet, die EU wird geschwächt, wenn Deutschland, als größter Mitgliedstaat, nicht unverzüglich das Gesetz wenigstens umsetzt.

Der zweite Punkt bezieht sich auf einen technischen Aspekt, nämlich die Nachhaltigkeit von Biotreibstoffen. Es ist in der Richtlinie geregelt, dass Biotreibstoffe, wenn sie verwendet werden, mit einem Emissionsfaktor von 0 angerechnet werden. Meine Sorge ist, dass die übergeordneten Nachhaltigkeitskriterien wieder in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankert sind und in Deutschland umgesetzt wurden in den Vorgaben von Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung, bzw. der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung, jeweils von 2009, dass die hier nicht zwingend zur Anwendung kommen. Deswegen würde ich darauf pochen, dass bei der Umsetzung in nationales Recht auf diesen Punkt besonders geachtet wird.

Der letzte Punkt bezieht sich auf die Klimawirksamkeit von Schadstoffen in großer Höhe, die beim Flugverkehr anfallen. Da wurde politisch in Brüssel entschieden, dass ein Multiplikationsfaktor nicht zur Anwendung kommen soll, weil die Wissenschaft das nicht in dem Maße hergibt, wie es zu wünschen wäre. Stattdessen wird der Weg gewählt über begleitende und flankierende Maßnahmen, die sich dann auf spezielle Schadstoffe beziehen, wie z. B. Stickoxide und dann an diese Klimawirksamkeit entsprechend adressiert wird. Das ist aber in der Richtlinie nicht mehr aufgeführt. Ich würde dafür plädieren, dass sich

Deutschland bei der Umsetzung in nationales Recht die Möglichkeit offen hält, bzw. den Raum offen lässt, später dann in Abstimmung mit der EU solch einen Wirksamkeitsfaktor einzuführen.

Vorsitzende: Herzlichen Dank auch an Sie. Dann bitte SV Dr. Ines **Zenke** vom Rechtsanwaltsbüro Becker Büttner Held.

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Vielen Dank sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich freue mich über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich habe mir den vorliegenden Entwurf als Juristin angeschaut. Das wird Sie kaum überraschen, da ich Rechtsanwältin bin. Gleichzeitig habe ich das Gesetz mit meiner Praxiserfahrung abgeglichen. Ich habe seit dem Jahr 2004 weit über 100 Anlagen gesehen und jeweils die Zuteilungsansprüche geprüft. Gerichtsverfahren musste ich auch führen. Ein bisschen was von den Folgen des Gesetzes verstehe ich sicherlich. Ich denke, der Entwurf sollte an mehreren Stellen überarbeitet werden. Wo genau, das können Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme ganz gut sehen. Ich möchte drei Punkte herausgreifen. Mein erster Punkt betrifft die Frage Zuteilungsgesetz statt Zuteilungsverordnung. Ursprünglich haben wir alle einmal gedacht, dass die Zuteilungsregeln in dieser Periode als reine Verordnung ergehen können. Immerhin wollte, das hat auch mein Vorredner schon angesprochen, die Europäische Kommission die Zuteilungsregeln so harmonisiert und so vollständig erlassen, dass kein Spielraum mehr auf nationaler Ebene besteht. National wäre das eine rein technische Umsetzung gewesen. Schaut man aber in die Richtlinie 2009 und in den Beschluss über die Zuteilungsregeln, der im Dezember 2010 von der Kommission vorgestellt wurde, erkennt man recht schnell, dass die dortigen Zuteilungsregeln so löchrig sind, wie ein Schweizer Käse. Oder um es weniger salopp zu sagen, ich persönlich könnte mit dem Beschluss in der Hand nicht für jede Anlage verlässlich sagen, welche Zuteilung sie eigentlich bekommt. Es gibt die neuen guidances der Kommission werden Sie mir jetzt möglicherweise entgegen halten. Stimmt, die gibt es. Abgesehen davon, dass sie in englischer Sprache sind und wohl englisch bleiben sollen, gilt aber hier: Erstens, dass sind unverbindliche Leitlinien, wie Verwaltungsinterna und Empfehlungen und Zweitens bleiben mit ihnen viele Frage in wesentlichen Punkten offen. „Wesentlich“ ist letztlich ihr Stichwort als Parlament. Sie wissen, „Wesentliches“ gehört ins Parlament. Das hat das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 20 Absatz 3 GG schon vor langer Zeit abgeleitet. Selbst

wenn es zeitlich knapp wird brauchen manche Dinge einfach ein bisschen Zeit. Manchmal muss man einfach auch im Parlament über die Dinge entscheiden und noch etwas länger nachdenken. Mein zweiter Punkt. Die Anlagenbetreiber brauchen Unterstützung im Zuteilungsverfahren. Versetzen Sie sich zum Beispiel einmal in die Lage eines Ingenieurs bei einem relativ kleinen Stadtwerk. Sie sind Leiter des Heizkraftwerkes und zuständig für alles Technische. Irgendwann hat man Ihnen noch den Emissionshandel übergeholfen. Nun kommt eine neue Handelsperiode mit völlig neuen Zuteilungsregeln und mit einem ganz neuen Formular. Das Gesetz ist kompliziert und teilweise haben sie noch mehrere Möglichkeiten zu beantragen. Es wurde bereits gesagt, dass es in der ersten Zuteilungsperiode über 58 Varianten gab. Das hätte ursprünglich niemand gedacht. Dieses Gesetz fand ich übrigens lesbar und verständlich. Teilweise wissen Sie, als Ingenieur, nicht ganz genau, welche Informationen eigentlich von Ihnen erwartet werden. In einigen Punkten können Ihnen auch Ihre Berater nicht helfen, die wissen das auch nicht. Manchmal ist selbst bei einer Auslegung der Wortlaut unklar. Manchmal gibt es ungeklärte Streitigkeiten über den Status von Anlagen, über das Inbetriebnahmejahr usw. Erst einmal abwarten und die Lage in Ruhe klären können Sie leider nicht, denn Sie haben nur 3 Monate bis zum Fristablauf. Sie müssen sich beeilen und sind dabei ziemlich allein. Sie haben weder Handbücher noch Gerichtsurteile und Erfahrungswissen gibt es natürlich auch nicht. Fehler können Sie sich nicht leisten. Wenn Sie es vermessen, hat Ihr Unternehmen ein Riesenproblem und zwar 8 Jahre lang, von 2013 bis 2020. Vielleicht haben Sie sich verschrieben oder beim Ausfüllen der ganzen Unterlagen einmal über die Bedeutung oder die Reichweite einer der vielen Regelungen geirrt. Würden Sie sich in einem solchen Fall nicht wünschen, dass der Sachbearbeiter Sie anruft und Ihnen sagt: Hey, hier ist was schief gelaufen, Du warst unklar und widersprüchlich. In einem normalen Verwaltungsverfahren wird man angerufen. Das ist Ihnen vielleicht aus dem Baurecht bekannt oder wenn sie mal Bafög beantragt haben. Da setzt man sich durchaus zusammen und die Behörde erteilt auf Anfrage Auskünfte. Wenn etwas schief geht, bekommt man einen Hinweis und kann seinen Antrag nachträglich korrigieren. Juristisch heißt das Anhörungspflicht, Untersuchungsgrundsatz und Hinweispflicht. Manchmal passiert das auch im Emissionshandel. Wir haben Mandanten, die solche Anrufe erhalten haben. Wir haben aber genauso viele Mandanten, wenn nicht noch mehr, die solche Anrufe nicht erhalten haben. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich habe

Verständnis für die Behörde, die sehr schnell entscheiden muss und natürlich genauso vor dem neuen Gesetz und den Auslegungsschwierigkeiten steht, wie die Anlagenbetreiber. Aber ungerecht ist die Praxis im Ergebnis trotzdem.

Deswegen würde ich mir Erstens eine Regelung wünschen die klarstellt, dass gerade im Zuteilungsverfahren die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts gelten. Die Behörde muss danach ein Stück Freund und Helfer sein. Zweitens muss man Anträge nachträglich ändern können. Natürlich nicht unbegrenzt. Im Baurecht ist das zwar bis zur letzten Verhandlung möglich, wenn man so will vor Gericht, soweit muss es nicht immer kommen, aber hier würde es schon bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens reichen. Da weiß die Behörde, wie sie ein Gesetz auslegen möchte und viele andere Faktoren sind deutlich klarer. Drittens sollte man die Behörde nicht überfordern. Der Entwurf sieht vor, dass haben sie gesehen, dass Anträge nur als Formular eingehen dürfen, wenn die Behörde das dann festsetzt. Ich selber würde mir das nicht zutrauen bei einem brandneuen Gesetz ein wirklich abschließendes Formular zu entwerfen, in dem alle Fallkonstellationen enthalten sind. Es muss daher möglich bleiben ergänzende Angaben, Darstellungen und Erläuterungen mit zu den Formularen der Behörde weiterzugeben. Mein dritter und letzter Punkt. Es geht um Schuld und Sühne. Sie sind wieder mein Ingenieur und füllen den Emissionsbericht aus. Mit diesem berichten sie jedes Jahr ihrer Behörde, wie viel sie im letzten Jahr emittiert haben. Das machen Sie nach bestem Wissen und Gewissen. Aber es ist abends 23.00 Uhr und Sie verschreiben sich. Das kann schon mal vorkommen. Dann stimmt eine Nachkommastelle nicht. Sie ermitteln 200.000 Tonnen CO₂, aber in Wirklichkeit waren es 201.000 Tonnen. Entsprechend geben Sie 1.000 Emissionsberechtigungen zu wenig ab. Finden Sie, dass das Stadtwerk dafür eine Strafzahlung von mindestens 100.000 Euro verdient hat? Ich finde das nicht. Wer absichtlich oder unsorgfältig zu wenig abgibt, der muss Strafe bezahlen. Das ist völlig klar. Aber wer sich verschreibt oder schuldlos zu wenig abgibt, der soll einfach einen neuen Bericht schreiben und nachträglich abgeben. Danach reicht es dann aber. Bleiben wir kurz bei unseren Ingenieur. Fast einen Skandal, aus juristischer Sicht wohl bemerkt, finde ich es schließlich, dass der Entwurf sogar Bußgelder für unverschuldete Fehler im Emissionsbericht vorsieht. Sie denken wieder an meinen Ingenieur, der sich verschrieben hat. Soll der jetzt wirklich ein Bußgeldbescheid in Höhe von bis 500.000 Euro bekommen, weil er sich verschrieben hat.

Natürlich nicht. Das wäre Strafe ohne Schuld und das geht im deutschen Recht nun wirklich nicht.

Vorsitzende: Vielen Dank auch an Sie. Dann kommt jetzt SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz).

SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte im Wesentlichen zu zwei Aspekten Stellung beziehen und wenn noch Zeit bleibt, zu einem kleinen dritten. Einer der wichtigsten Punkte, deren Regelung den Nationalstaaten verbleibt, ist die Entscheidung, ob sie eine eigene Regelung zur Befreiung von kleinen Emittenten einführen wollen oder nicht. Das liegt völlig im Ermessen der Mitgliedstaaten. Ich möchte mich vor allen Dingen auf diese Regelung beziehen, die sie im Entwurf gelesen haben werden. Die Bundesregierung oder der Bundesumweltminister hatte ursprünglich keinen Vorschlag und erst auf ausdrücklichen Wunsch des DIHT und des Wirtschaftsministeriums kam eine Regelung rein. Die Regelung, die dort vorgesehen ist, ist eigentlich zutreffender als optimale Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen zu bezeichnen. Nicht zur Befreiung der Anlagenbetreiber, sondern lediglich zur Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten, denn alle anderen Verpflichtungen bleiben für diese kleinen Emittenten unverändert bestehen. Wenn diese Regelung beschlossen werden sollte prognostiziere ich, dass sie weitgehend eine „Todgeburt“ sein wird, denn sie kann erwartungsgemäß, wegen der notwendigen gleichwertigen Maßnahme, keine wirkliche Erleichterung oder Besserstellung der befreiten Anlagen erbringen. Die eigentliche Hoffnung vom Bundesverband der Deutschen Industrie und anderen ist, dass kleine Emittenten sich ganz und faktisch ohne kostenträchtige Ersatzmaßnahmen vom Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) befreien lassen können, war von vornherein eine Illusion. Selbst wenn Deutschland entsprechende Änderungen der Regelung, wie sie z. B. die Bundesratsausschüsse fordern, beschließen würde, würde das nicht von der EU-Kommission akzeptiert werden. Die Kommission hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie gegebenenfalls die Gleichwertigkeit streng und eher restriktiv prüfen würde. Die von der Bundesregierung hierzu recht kreativ entwickelten gleichwertigen Maßnahmen führen dennoch nicht zu einer sinnvollen Regelung. Die Variante mit der Ausgleichszahlung dürfte für viele in Frage kommenden Anlagenbetreiber sogar eine Verschlechterung darstellen. Einerseits bleiben Aufwand verursachende

jährliche Berichtspflichten und Zuteilungsantragspflichten im Wesentlichen unverändert, andererseits entgehen den Betreibern Erlösmöglichkeiten. Denn, wenn ein nichtbefreiter Kleinemittent in einem Jahr einmal weniger emittieren sollte, als er an kostenlosen Emissionsrechten (EUAs/ European Union Allowance) zugeteilt bekommt, dann kann er diese über den Emissionsrechteüberschuss verkaufen. Eine solche Erlösoption hat ein befreiter Kleinemittent nicht. Er bekommt keinen entsprechenden Gutbetrag von der Bundesregierung für die Unterschreitung dieses Betrages. Er wird nur in Rechnung gestellt, wenn er einen Zukaufsbedarf hat.

Die zweite Variante mit der Selbstverpflichtung zur spezifischen Emissionsreduktion dürfte nur in den allerwenigsten Fällen wirklich vorteilhaft sein. Es bedeutet eine Verpflichtung die Effizienz bis 2013, gegenüber 2009, um 7 % und bis 2020 sogar um 19 %, zu verbessern. Dies ist für Feuerungsanlagen nicht ohne große neue Investitionen möglich. Ich kann Ihnen in der Diskussion ein paar Beispiele geben, wie das aussehen würde. Diese großen neuen Investitionen, nur wegen der eventuellen Einsparung eines relativ kleinen Zukaufbedarfs an EUAs, würden sich nie rentieren. Außerdem stellt diese zweite Variante eine generelle Schwächung des Grundsatzes des Emissionsrechtehandelssystems (ETS/ Emission Trading System) dar, da sie von den absoluten Emissionen als entscheidende Zielgröße abweicht, wieder auf spezifische Emissionen zurückfällt und sich damit dem traditionellen Ordnungsrecht wieder annähert. Daher ist unsere Empfehlung diesen § 27 TEHG einfach ganz ersatzlos zu streichen. Er bringt den Anlagenbetreibern keinen wirklichen Vorteil, schafft zusätzliche Bürokratiekosten und schwächt das generelle System.

Zum zweiten Punkt: In dieser TEHG-Novelle werden nicht nur Anpassungen vorgenommen, die aus der EU-Richtlinie folgern. Es werden bei dieser Gelegenheit einige andere Dinge zusätzlich geregelt, die damit gar nichts zu tun haben, wie die neuen behördlichen Zuständigkeiten innerhalb der deutschen Behörden. Ich habe für das Anliegen der Bundesregierung, die behördliche Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Überwachungspläne von Bundesimmissionsschutzgesetz-Anlagen (BlmSchG-Anlagen) zu verhindern und dafür das Umweltbundesamt zuständig zu machen, durchaus Verständnis. Der bvek hat viele Jahre immer wieder heftig kritisiert, dass sich in vielen Bundesländern, die bisher dafür zuständigen BlmSchG-Behörden rechtswidrig geweigert haben, diese Pläne voll umfänglich zu prüfen und zu genehmigen. Sie mussten dazu erst durch

höchstrichterliche Entscheidung gezwungen werden und auch danach ist der praktische Vollzug in den Ländern sehr unterschiedlich. Dies war keine Ruhmesgeschichte des Föderalismus. Die Behauptung des Bundesratsumweltausschusses, die Landesbehörden verfügten zur Prüfung und Entscheidung über die Überwachungspläne über ausreichende Sachkompetenz, widerlegt der Ausschuss selbst mit seiner anschließenden Forderung, die Überwachungspläne sollten zunächst durch einen Sachverständigen verifiziert werden. Offensichtlich braucht man doch wiederum andere externe Quellen, die diese Überwachungspläne aufbereiten und ihnen Empfehlungen geben.

Allerdings ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Aufspaltung der TEHG-Emissionsgenehmigung in eine reine formale Emissionsgenehmigung durch die Länder und eine substantielle Genehmigung der Überwachungspläne durch das Umweltbundesamt weder fachlich notwendig, noch mit der EU Richtlinie vereinbar. Diese sieht als wesentlichen substantiellen Teil der TEHG-Emissionsgenehmigung gerade die Genehmigung und eventuelle Auflagen zu den Überwachungsplänen vor. Das ist gerade der Kern der TEHG-Emissionsgenehmigung. Es wäre ausreichend, dass Umweltbundesamt als bundeseinheitliche TEHG-Fachbehörde gesetzlich zu verankern, die wie andere Fachbehörden, z. B. das Eisenbahnbundesamt bei den BImSch-Genehmigungen zu beteiligen sind und den BImSch-Behörden Vorgaben und eventuell Auflagen hinsichtlich der Überwachungspläne mitteilen. Wenn dies nicht als ausreichend angesehen wird, muss eben die Konzentrationswirkung der BImSch-Genehmigungen insofern aufgegeben werden und die gesamte TEHG-Genehmigung auf das Umweltbundesamt übertragen werden. Für die Anlagenbetreiber würde sich dadurch nichts Wesentliches ändern, da diese in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung zwei rechtlich unabhängige Genehmigungsanträge bei zwei verschiedenen Behörden stellen müssen.

Ich glaube ich bin an meine sieben Minuten rangekommen. Deswegen weise ich auf den dritten Punkt nur noch hin. Wir halten die Gebührenerhöhung für die Führung von Personen- oder Händlerkonten von 200 auf 400 Euro nicht sachlich begründet, denn der entscheidende Aufwand beim Umweltbundesamt entsteht mit der Einrichtung des Kontos. Alles andere im laufenden Betrieb ist weitgehend automatisch. Von daher halten wir dies nicht für sinnvoll und kontraproduktiv für kleine Bürger, die sich selbst klimamäßig neutralisieren wollen und so ein Konto zulegen

müssen. Das würde diese Privatinitiativen wesentlich erschweren.

Vorsitzende: Vielen Dank an Sie, SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz). Jetzt SV Dr. Armin **Rockholz** vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. An dieser Stelle mein Dank, dass Sie mir die Möglichkeit eingeräumt haben, in dieser Anhörung meine Expertise, meine Einschätzung, meine Position zur Novelle des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes einbringen zu dürfen. In der Tat wird in diesem Gesetz auf europäischer und deutscher Ebene vieles technisch geregelt. Umso wichtiger ist es, gerade weil es um technische Dinge geht, dass ein vernünftiger Ordnungsrahmen drum herum gespannt wird. Das ist das Entscheidende, d. h. wir müssen einen Ordnungs- und Wirtschaftsrahmen machen, der das Ganze, die große Linie in der Umsetzung der europäischen Vorgabe berücksichtigt. Positiv ist sicherlich, da stimme ich einem meiner Vorredner zu, dass sehr viel mehr europäisch geregelt wird. Das ist notwendig. Durch eine stärkere europäische Regelung wird die Gefahr etwas eingeschränkt, dass auf Grund von nationalen Maßnahmen Wettbewerbsverzerrungen der einzelnen Unternehmen, insbesondere der deutschen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, gewährleistet oder zementiert werden. Wichtig ist, dass wir in der nächsten Handelsperiode etwa 2.200 Anlagen haben und aller Voraussicht nach mehr Anlagen als bisher mehr Zertifikate werden zukaufen müssen. Umso wichtiger ist es einen Rechtsrahmen zu schaffen, der einerseits rechtssichere Vorgaben für alle Beteiligten gibt und andererseits die betroffenen Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, von unnötigem Aufwand und von unnötigen Bürokratiekosten entlastet. Das ist für uns als DIHK, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, von zentraler Bedeutung. Wir glauben, dass das nicht vollständig in der vorliegenden Fassung gelungen ist. Lassen Sie mich dies an zwei Punkten verdeutlichen. Wie es die Regie will, sind es die Punkte, die mein Vorgänger angesprochen hat.

Das erste ist das sogenannte Opt-Out oder die Kleinmengenregelung. Ich stimme der Problemanalyse von SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz), Sie erlauben, dass ich mich direkt darauf beziehe, teilweise zu. Es ist keine wirkliche Entlastung. Die Regelung zur Entlastung der Kleinmengen ist viel zu restriktiv

gehandhabt und die Unternehmen sind im Zweifel voll im Risiko. Sie haben nicht die Chancen, als wenn sie weiter im Emissionshandel bleiben würden. Dies ist umso bemerkenswerter, wenn wir uns fragen, worüber wir überhaupt reden. Das sind 650 bis 700 Anlagen, die nur maximal 2 % der CO₂-Emissionen ausmachen, die in diesem Emissionshandel dazugehörig sind, das heißt, für 2 % der CO₂-Emissionen die in diesem Emissionshandel sind. Das heißt, man kann sehr wohl diese kleinen und mittelständischen Unternehmen entlasten, ohne die Zielsetzung dieses Gesetzes zu gefährden, aber gleichzeitig einen Entlastungseffekt im Einzelnen einbringen. Ich bin bei den Schlussfolgerungen vollkommen anderer Ansicht, als mein Vorredner. Ich halte es nach wie vor für geboten, dass diese Kleinmengenregelung übernommen wird, aber dass sie wirklich zur Entlastung beiträgt. Insbesondere, dass das Monitoringwesen, der Überwachungsplan dereguliert wird und zweitens, dass bei der Kombination zwischen jährlichem Minderungspfad und der Ausgleichszahlung ein Anreiz geschaffen wird. Ein ökologischer Anreiz und ein ökonomischer Anreiz, sodass die Unternehmen belohnt werden. Je mehr ich selbst tue, umso weniger muss ich an eine Ausgleichsabgabe zahlen. Das ist mir wichtig.

Zum ersten Punkt. Die Kleinmengenregelung muss drinbleiben und sie muss verbessert werden. Sie muss dem Unternehmen eine Chance geben, dass wenn es selbst mehr tut, es weniger zahlen muss. Das ist ökologisch und ökonomisch vernünftig. Der zweite Punkt ist das neue Genehmigungsverfahren, das mit der TEHG-Novelle vorgegeben wird. Bisher ist es so, dass die zuständige örtliche Behörde allein und eigenverantwortlich für die Genehmigung dieser Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständig ist. Nun soll die neue Bundesemissionshandelsbehörde DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) mit der Genehmigung des Überwachungsplanes einen Genehmigungsvorbehalt erhalten. Das bedeutet, parallel neben der örtlichen Behörde, die die Anlage und die Praxis kennt, die gut mit den Anlagenbetreibern zusammenarbeitet, wird eine neue Bundesbehörde in Berlin beauftragt einen Teil dieser Genehmigung vorzunehmen. Ich sehe sehr große Reibungsverluste. Meine Schlussfolgerung unterscheidet sich gänzlich von der meines Vorgängers. Ich empfehle nach wie vor die örtliche BImSch-Behörde alleine für die Genehmigung verantwortlich zu lassen. Die Frage ist, was wir mit dem Sachverstand der DEHSt machen. Ich hielt es für sinnvoll, wenn wir die Kompetenz der DEHSt, die sie sich in den letzten Jahren angeeignet hat, dazu nutzen der

Behörde zu helfen und den Anlagenbetreiber zu entlasten. Das heißt, die DEHSt soll ein Dienstleister sein, die der örtlichen BImSch-Behörde helfen soll, dass das Genehmigungsverfahren besser und reibungsloser als bisher ablaufen zu lassen. Lassen Sie mich mit einem Beispiel aus NRW schließen. Sie wissen vielleicht, dass in Nordrhein-Westfalen, im bundesweiten Vergleich, überproportional Anlagen genehmigt werden. Man hat es dort geschafft und das ist eine ganz große Leistung, in den letzten 15 Jahren, von 1995 bis 2009, die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren von 6,8 auf 3,4 Monate zu halbieren und das in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau. Das ist eine bemerkenswerte Leistung. Das geht nur durch die örtliche Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde. Meine Befürchtung ist und das Risiko ist mir einfach zu hoch, wenn jetzt eine externe Behörde unter Genehmigungsvorbehalt in das Genehmigungsverfahren mit reinkommt, wird dieser wichtige Erfolg wieder in Frage gestellt. Ich bin der Meinung die Genehmigungsdauer von Anlagen ist ein ganz wichtiger Standortfaktor für den Industriestandort Deutschland. Wir haben auf hohem Niveau viel erreicht und das sollte verbessert und nicht verschlechtert werden.

Vorsitzende: Vielen Dank auch an Sie. Als letzter SV Dr. Karlheinz **Haag** vom Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften.

SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich möchte mich bedanken, dass Sie mir die Gelegenheit geben einige Aspekte und Argumente zur Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel darzulegen. Mit dem Emissionshandel für den Luftverkehr wird Neuland betreten, ein zugegebenermaßen komplexes und kompliziertes Thema. Das sieht man alleine daran, dass bei den Luftfahrtgesellschaften die Vorbereitungen für die Umsetzung und die Anpassung an den Emissionshandel schon seit einigen Jahren laufen. Ich denke, was man als Mangel adressieren und titulieren muss ist die Tatsache, dass wir in diesem System arbeiten müssen, ohne dass wir eine adäquate Rechtsgrundlage haben. Ich bin der Meinung, es wird wirklich, ich glaube SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH) hat das angesprochen, durchaus Zeit auf einer gesetzlich fundierten Grundlage zu arbeiten. Damit komme ich zu einem positiven Aspekt. Wenn man die Umsetzung der europäischen

Richtlinie in nationales Recht betrachtet, so ist dieses in weiten Bereichen eins zu eins auf der Basis der Richtlinie vorgenommen worden. Mit einigen, kleinen Ausnahmen auf die ich eingehen möchte und einem Aspekt, der denke ich ein bisschen eine politische Dimension hat.

Zunächst einmal zu dem Punkt, bei dem ich denke, dass eine Abweichung zwischen der nationalen Umsetzung und der europäischen Richtlinie zu sehen ist. Das ist die Frage wofür man die Erlöse aus der Auktionierung, aus der Versteigerung der Zertifikate, verwendet. Die Richtlinie der EU empfiehlt eine zielgerichtete Verwendung der Erlöse für Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere für Maßnahmen im Luftverkehr. Ein Beispiel sind nachhaltige alternative Kraftstoffe, die also ein besonderes Thema adressieren, in dem in den letzten Jahren erhebliche Aktivitäten zu erkennen sind, wenn man in das internationale Umfeld schaut. Europa und insbesondere Deutschland sind dabei derzeit etwas im Hintertreffen.

Im Übrigen würde eine solche Ausrichtung der Erlöse aus der Versteigerung sehr gut in die Vier-Säulen-Strategie passen, die dem technischen Fortschritt optimierend der Infrastruktur und des Betriebes bei den Airlines auch ökonomische Instrumente vorsieht und insbesondere unter dem Stichwort technischer Fortschritt oder nachhaltige alternative Kraftstoffe, als neue und wichtige Option sieht.

Der zweite Punkt hat eine gewisse politische Dimension. Luftverkehr ist international. Und mit der Einbindung des Luftverkehrs in den Emissionshandel greift Europa in Regionen, in Rechtsbereiche ein, die außerhalb des Hoheitsgebietes von Europa liegen. Von nicht-europäischen Airlines, insbesondere aus China, Russland und den USA kann man im Augenblick deutliche Fragezeichen erkennen, in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Systems. Ob das so ist oder nicht, will ich heute weder diskutieren noch beurteilen. Das Problem, das ich sehe ist die Tatsache, dass verschiedene Staaten mit ihren Airlines am Emissionshandel nicht teilnehmen werden. In der Zeit in der hier diskutiert wird, ob dieses rechtmäßig ist oder nicht, haben wir das Problem, dass wir als Airlines die in Europa operieren, mit solchen Airlines in direkten Wettbewerb auf den einzelnen Routen fliegen. Wir zahlen für den Emissionshandel und diese Airlines zahlen dafür nicht. Insofern wären wir in einem deutlichen Wettbewerbsnachteil und es wäre zu prüfen oder zumindest vorzuschlagen, ob man als Vorsorgeparagraf oder als Vorsorgeformulierung nicht eine Ausnahmegenehmigung zulässt, so lange die Frage noch nicht entschieden ist, ob ausländische und in welchem Umfang

ausländische Airlines in den europäischen Emissionshandel einbezogen werden können, sollen oder müssen. Ein solcher exit clause auf Zeit und zertifiziert pro Route, in den Fällen, in denen für die europäischen Airlines Wettbewerbsnachteile erkennbar sind, wäre meines Erachtens ein wichtiger Hinweis und ein wichtiges Thema, das auch unsere Situation im Wettbewerb mit den Drittstaaten deutlich erleichtern würde. Darf vielleicht noch auf die Koalitionsvereinbarung der aktuellen Bundesregierung hinweisen.

Der dritte Punkt betrifft das Berichtswesen. Von den Luftfahrtgesellschaften werden sehr detaillierte Anforderungen an Daten gestellt, die zum Teil auch unternehmenssensibel sind. Ich möchte zumindest anregen, darüber nachzudenken, ob und in welcher Form diese Daten, die zur Veröffentlichung anstehen, aggregiert werden sollten, um zu vermeiden, dass unternehmenssensible Daten in die Öffentlichkeit geraten. Ich glaube, es macht wenig Sinn, um mal ein Beispiel zu beschreiben, die Transportleistung eines Unternehmens zwischen zwei unterschiedlichen Airports im Detail in die Öffentlichkeit zu tragen. Da würde es meines Erachtens durchaus ausreichen, einerseits die Emissionen des Unternehmens zu berichten, andererseits die vom Unternehmen geleistete Transportleistung darzustellen. Dieses tun wir. Geht man weiter ins Detail, besteht das Risiko, dass Wettbewerber aus diesen Daten, wenn man die über längere Zeit verfolgt durchaus eine Strategie ableiten können und darauf dann entsprechend reagieren. Deswegen mein Hinweis auf die Unternehmenssensibilität dieser Daten.

Das wären meine drei zentralen Punkte, wo ich Verbesserungsbedarf sehe bzw. Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten möchte. Ansonsten sehe ich, um das nochmal positiv zu betonen, eine deutliche Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir haben alle Sachverständigen gehört. Wir beginnen mit unserem ersten Block und ich nenne das Thema noch mal: „Verhältnis EU-Richtlinie und nationaler Regelungsbedarf“. Wie gesagt, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Das Wort hat Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Ich möchte in einer Frage an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) nochmal aufgreifen, was mehrere Sachverständige bezüglich der Frage der Einbeziehung der Kleinemittenten gesagt haben.

Die Frage geht dahin, wie es möglich ist, Kleinemittenten mehr von Bürokratie und aus ihrer Sicht belasteten Maßnahmen zu befreien, wie es etwa SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) vorgeschlagen hat. Gibt es hierfür einen richtlinienkonformen Weg der Ausgestaltung? Wäre es möglich weniger belastende, weniger Bürokratie mit sich bringende Regelungen für die Kleinemittenten zu verankern?

Zweitens wollte ich Sie gerne nach ihrer Einschätzung des Anlagenbegriffes fragen, vor dem Hintergrund des europäischen Rechtes, ob es möglich ist rechtskonform eine andere Ausgestaltung des Anlagenbegriffs vorzusehen, der in diesem Fall wieder bei kleineren Anlagen dazu führt, dass sie nicht in der Weise einbezogen werden, wie es aktuell der Fall ist.

Vorsitzende: Danke schön, dann Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

Abg. Frank **Schwabe** (SPD): Eine Frage an SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) und eine Frage an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.), die Frage, ob wir eine Verordnung brauchen, wie es vorgesehen ist oder ein Gesetz, ist gerade angesprochen worden. Ich will das aber nochmal ausdrücklich nachfragen. Halten Sie es für richtig, dass ganze in einer Verordnung zu regeln oder brauchen wir nicht ein Gesetz?

Die Frage an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) geht in Richtung der Abfallverwertungsanlagen. Wir haben die Regelung, dass die Anlagen mit über 13.000 Kilojoule in den Emissionshandel einbezogen werden sollen und die darunter nicht. Ich würde gerne Ihre Haltung nochmal hören und die Einschätzung, wie weit sich eine solche Differenzierung aus den europäischen Vorgaben ableiten lässt.

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Michael **Kauch** (FDP).

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Eine Frage an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) und an SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz): Sie haben beide kritisch angemerkt, dass die bestehende Doppelzuständigkeit im Bereich der Behörden nicht sinnvoll ist. Etwas, dass man intuitiv nachvollziehen kann. Aber Sie haben ganz unterschiedliche Schlüsse daraus gezogen. Bei SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) hatte ich das Gefühl, das Plädoyer war, dass die Länder alleine zuständig sein sollen. Das Plädoyer von SV

Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz) war, dass Umweltbundesamt solle möglichst zuständig sein. Ich hätte gerne gewusst, was die Richtlinie tatsächlich in diesem Bereich vorgibt? Sind wir dort komplett frei? Was sind nochmal etwas detaillierter die Vor- und Nachteile der jeweiligen Verwaltungsregelung?

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.).

Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) und SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz). Wenn ich es richtig verstanden habe, standen Öko-Institut e.V. und bvek der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten für die Industrie, wie sie dann letztendlich in der EU-Richtlinie festgeschrieben wurde, eher skeptisch gegenüber. Unter anderem deshalb, weil weit mehr Branchen davon profitieren, als tatsächlich am internationalen Markt mit emissionsintensiv hergestellten Produkten tätig sind. Meine Frage: Ist das Wettbewerbsargument einer drohenden Verlagerung von Industriezweigen ins außereuropäische Ausland in weiten Teilen nur vorgeschoben? Wäre eine Versteigerung der Emissionsrechte für die Industrie analog zur Stromwirtschaft nicht einfacher und klimapolitisch wirksamer gewesen?

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe, wie viele in der Ökologie, eine Meinungsbewegung mitgemacht, von einer Ablehnung des Emissionshandels als Instrument des Klimaschutzes zu einer Befürwortung des Instrumentes. Ursache dafür war vor allem, weil eine Steuer nicht möglich schien und weil in letzter Zeit wieder eine zunehmende Skepsis, was den Emissionshandel und seine Geeignetheit betrifft, aufkam.

Meine Fragen an den SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Wie bewerten Sie die Potentiale des Emissionshandels zur Erreichung des 40 %-Ziels in Deutschland, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das europäische Ziel bisher auf 20 % beschränkt bleibt? Ist das überhaupt möglich oder was wären die Anstrengungen, die in anderen Sektoren erreicht werden müssten, um insgesamt auf 40 % bis 2020 für Deutschland zu kommen? Was wäre das entsprechende Reduktionsziel für die europäische Ebene, um uns in Deutschland in diesem Bemühen zu unterstützen, bis 2020 auf 40 % zu kommen?

Vorsitzende: Danke schön. Zuerst beginnen wir mit der Beantwortung der Fragerunde. Ich würde von links nach rechts vorgehen und SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) bitten, die Fragen von Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU) und Abg. Michael **Kauch** (FDP) zu beantworten.

SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Zunächst die Frage von Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU), wobei ich mir nicht ganz klar bin, ob die an mich ging, da Sie mich nicht genannt hatten. Allerdings gehe ich mal davon aus, weil es vom Thematischen her passt, was ich eingangs gesagt habe. Danach abschließend die Beantwortung von Abg. Michael **Kauch** (FDP).

Ganz kurz, um zu verdeutlichen, warum ich der Meinung bin, dass diese Kleinmengenregelung weiterhin erhalten werden muss. Was ist das Problem? So wie die Kleinmengenregelung jetzt angelegt ist, werden die kleinen und mittelständischen Unternehmen und Anlagen nicht wirklich befreit. Es wird eine jährliche Minderungsleistung von - 1,74 % vorgegeben, so wie bei allen emissionshandelspflichtigen Anlagen.

Im Folgenden mein erster Kritikpunkt an dem, was von der europäischen Ebene kommt. Manche meiner Sachverständigenvorgänger verwechseln offensichtlich, lassen Sie mich das ganz deutlich sagen, vergleichbare Maßnahmen mit vergleichbarer Belastung. Sie verwechseln vergleichbare Maßnahmen, so stehen sie in der Richtlinie, mit identischen Maßnahmen. Jeder, der damals auf europäischer Ebene dieses sehr aufwendige und politisch hochbrisante Verfahren zur europäischen Emissionshandelsrichtlinie mitgemacht hat, weiß, dass um jedes einzelne Wort gerungen wurde. Der europäische Gesetzgeber hat ausdrücklich „vergleichbare Minderungsmaßnahmen“ reingeschrieben und nicht „vergleichbare Belastung“. Ihr müsst genau dasselbe lassen, als wenn ihr im Emissionshandel weiter bleiben würdet und er hat ausdrücklich gesagt, vergleichbare Minderungsleistungen. Er hat nicht gesagt, die identischen Minderungsleistungen, wie die Unternehmen, die im Emissionshandel sind. Das ist ganz bewusst so reingekommen und das sollte man im Verhältnis europäischer und nationaler Regelungen sehen. Wie gesagt, diese technische Minderung ist praxisfern, da sie in der Regel mit Investitionen verbunden sind, die nicht trennscharf für ein Jahr eingehalten werden müssen. Die macht man mal, dann zählen die einige Jahre und dann reduziert man das. Das heißt, es ist nicht zielführend, dem Unternehmen pro Jahr vorzuschreiben, so zu sein. Nun hat die

Bundesregierung, zumindest in der Kabinettsfassung, das als ein Problem gesehen. Allerdings, so würde ich sie nennen, eine Alibi-Härtefallregelung eingebaut. Sie sagt nämlich, es gibt einen kleiner werdenden Abschlag, wenn die jährliche Minderungsleistung über 1,6 % liegt, aber unter 1,74 %. Das ist Willkür und hat mit Klimapolitik nichts zu tun. Aber immerhin ist es positiv, dass die Bunderegierung selbst eingesehen hat, dass das so genau gar keiner einhalten kann. Wir machen eine ganz minimale, ein Zipfelchen an der Härtefallregelung, die aber nicht ausreicht, dass heißt, sie ist willkürlich.

Lassen Sie mich ein Beispiel bringen. Wenn eine Anlage beispielweise 1,67 % minimiert, also 96 % der Minderungsleistung von den 1,74 %, die die Vorgabe sind, muss die Anlage immer noch 50 % der Ausgleichszahlung zahlen. Das ist einfach zu viel, weshalb mein Ansatz ein Anderer ist. Die Kleinmengenregelung muss beibehalten werden.

Erstens müssen wir ans Monitoring ran. Diese Unternehmen unterliegen dem vollen Berichtsverfahren, das heißt die Berichtspflichten sind deutlich zu deregulieren. Was unter 5.000 Jahrestonnen gilt, das steht in der europäischen Richtlinie und in der TEHG-Novelle, da könne man das Monitoring vereinfachen. Das soll nach meiner Auffassung für Anlagen bis zu 25.000 Jahrestonnen gelten. Beispielsweise Emissionsberichte nur alle 2 Jahre. In der TEHG-Novelle steht, dass Anlagen unterhalb von 15.000 Emissionen nur alle 2 Jahre zu berichten haben. Warum nicht 25.000? Das ist ein willkürlicher Begriff, der gewählt wird und man sollte das auf 25000 erhöhen.

Das wirklich bemerkenswerte ist die Kombination von Minderungspfad mit Ausgleichszahlung. Das heißt, ökonomisch und ökologisch gerechter und plausibler wäre ein Ansatz, bei dem sich der Abschlag nach dem richtet, wo tatsächlich die Minderungsleistung eines kleinen und mittelständischen Anlagenbetreibers erbracht würde. Eine Anlage, die z. B. 1,67 % mindert - diese Zahlen illustrieren sehr schön, warum ein anderer Ansatz gemacht werden muss - und damit 96 % der geforderten Minderungsleistung erbringt, sollte nur 4 % der Ausgleichszahlung bezahlen. Das heißt je mehr ich reduziere, umso weniger muss ich als Ausgleich zahlen. In der jetzigen Fassung des Bundeskabinetts steht, wenn ich ein bisschen abkomme, muss ich die volle Ausgleichszahlung, den vollen Abgabensatz machen. Dies ist meines Erachtens zu hoch. Die Wirkung wäre, würden alle Kleinanlagen - Emissionshandelsmittelwert 9.000 Tonnen CO₂ pro Jahr - ihre Emissionen um knapp 1 % pro Jahr verringern und damit rund die Hälfte des Minderungszieles erreichen, wie es vorgegeben ist, dass sie in einem linearen

Ansatz um fast 19 Millionen entlastet werden. Das ist für diese Kleinanlagen viel Geld. Der Finanzminister kann beruhigt sein, denn es fließen noch rund 3 Milliarden Euro über die übrigen Emissionshandelserlöse in den Sektor. Das bedeutet, dass sie 600 Anlagen haben, die maximal 2 % der CO₂-Menge der CO₂-Emissionen in dem gesamten Emission Trading Sector (ETS-Sektor) emittieren. Sie entlasten diese kleinen Unternehmen um 18 bis 19 Millionen Euro und der Finanzminister bekommt weiterhin seine 3 bis 4 Milliarden Euro jährlich. Das ist für mich ein leistungsorientierter Ansatz und er ist im Einzelnen so gerechtfertigt. Mein Appell wäre es zum Ersten diesen Kleinmengenansatz qualitativ im Gesetz weiter zu belassen und ihn nicht zu streichen. Zum Zweiten diesen ökologischen und ökonomischen Anreiz zu machen, dass ein Unternehmen selbst weiß, je mehr ich reduziere, umso weniger muss ich bezahlen. Das ist gut für das Klima und gut für das Geld. Das ist der eine Punkt.

Abg. Michael **Kauch** (FDP) hatte gefragt, was die Vor- und Nachteile sind. Mein Plädoyer ist, dass die zuständige BImSch-Behörde vor Ort nach wie vor allein verantwortlich für die Genehmigung dieser Anlagen sein muss. Wenn dies nicht der Fall ist, ist zu befürchten, dass beträchtliche Reibungsverluste entstehen. Es gefährdet die vertrauensvolle und bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde. Die örtliche Anlagenkenntnis ist sehr wichtig und es widerspricht den europarechtlichen Anliegen, den Überwachungsplan eng mit der Genehmigung zu verknüpfen. Eine praxisferne Bundesbehörde, die sicherlich eine Kompetenz und unbestritten sehr viele Informationen hat, wäre mit den anlagenbezogenen Vollzugsaufgaben überfordert. Der Bundesrat moniert das zu Recht über seine Änderungsempfehlungen. Das wäre einmalig im Umweltrecht, dass eine derartige Behörde in die Landesvollzugsaktivitäten mit eingebaut würde, dass heißt es würde im Ergebnis kein zielgerichteter, unbürokratischer und möglichst kostengünstiger Ablauf von Genehmigungsverfahren erfolgen. Ich plädiere dazu, dass dies in einer Hand bleibt und die DEHSt ein Dienstleister ist. Es gibt nicht wenige Unternehmen, die dieser Behörde keine große Dienstleistungsnähe und Bereitschaft unterstellen. Das mag ich nicht beurteilen, weil ich keine emissionspflichtige Anlage habe. Ich glaube aber, es tut gut in diesen Zeiten, dass diese neue Bundesbehörde, die sicherlich große Startschwierigkeiten hatte, aber das bemerkenswert gut hinbekommen hat, mehr in Richtung Dienstleistung geht. Damit würde sie ihre Sachkenntnis und Kompetenz der Behörde und dem Anlagenbetreiber zur Verfügung

stellen, damit die Genehmigungsdauer in Nordrhein-Westfalen nicht mehr bei 3,4, sondern bei 3,3 oder 3,2 Monaten liegen kann. Das ist mein Petikum. Ich danke Ihnen.

Vorsitzende: Danke schön für die Beantwortung der Fragen. Dann SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz) bitte die Fragen von Abg. Michael **Kauch** (FDP) und Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.).

SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz): Zunächst zu der Frage von Abg. Michael **Kauch** (FDP) bezüglich der Doppelzuständigkeit. Zunächst ist es so, dass es in der Entwicklung des deutschen Umweltrechts als großer Fortschritt angesehen worden ist, dass den Emissionsschutzbehörden eine Integrationswirkung im Anlagengenehmigungsverfahren zugeordnet worden ist. Damit müssen die Unternehmen nicht zu verschiedenen Behörden laufen und keine parallelen Genehmigungsverfahren betreiben, sondern es wird alles zusammen komprimiert. Das heißt aber nicht, dass die BImSch-Behörde alles selber macht, sondern der Regelfall ist, dass es Fachbehörden gibt für Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsrecht, Baurecht, Arbeitsschutz und ähnliches. Diese werden im Rahmen dieses BImSch-Genehmigungsverfahrens von der BImSch-Behörde angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Diese geben dann eine Stellungnahme ab, ob alles in Ordnung ist oder ob eventuell Auflagen gemacht werden müssen. Die Auflagen werden von der BImSch-Behörde, da sie selber zu den Dingen gar nicht fachkundig ist, in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen. Für den Anlagenbetreiber war es der große Fortschritt durch diese Konzentration des BImSchG, dass er nur zu einer Behörde muss und alles andere dann von dieser Behörde aus organisiert wird. Als das TEHG 2005 kam, hat man einfach gesagt, dass macht die BImSch-Behörde auch. Es soll auch integriert werden, die BImSch-Genehmigung umfasst auch die TEHG-Genehmigung. Man hat allerdings keine neue Fachbehörde definiert oder geschaffen. Man hat gesagt, dass sollen die BImSch-Behörden machen, die sind fachkundig. Das war aber schlicht falsch. Denn das, was mit dem TEHG und insbesondere mit den Überwachungsplänen zu machen ist, ist etwas völlig anderes, als das, was die BImSch-Behörden bisher gemacht haben. Die BImSch-Behörden und ihre Mitarbeiter waren mit dieser Fragestellung völlig überfordert. Das hat sich dadurch ausgedrückt, dass die Länder, die nicht in der Lage waren, zusätzliche Mittel und Personal den Behörden zur Verfügung zu

stellen, sich schlicht geweigert haben, diese Dinge zu machen und einfach gesagt haben, ich muss nicht genehmigen und haben sich auf einen rechtlich abwegigen Verweis bezogen.

Das Problem war, dass Deutschland die EU-Richtlinie eigentlich nicht wirklich umgesetzt hat, denn jeder Anlagenbetreiber sollte, bevor er emittieren darf, einen von einer zuständigen Behörde genehmigten Überwachungsplan, früher hieß es Monitoringkonzept, haben. Das hatten die meisten deutschen Anlagenbetreiber gar nicht, weil die zuständigen Landesbehörden nicht genehmigt haben. Nur mit Augenzwinkern und weil man andere Probleme hatte, hat die EU-Kommission da nichts unternommen. Eigentlich hätten viele Anlagen schlicht nicht emittieren dürfen, weil sie keinen genehmigten Überwachungsplan hatten, d. h. der Vollzug durch die Länder hat einfach nicht funktioniert.

Erst durch höchstrichterliche Entscheidung ist klaggestellt worden, dass die Landesbehörden voll umfänglich zu prüfen und zu genehmigen haben. Im letzten Jahr oder Ende des vorletzten Jahres kam die Entscheidung. Seitdem machen es die Länder, aber wenn Sie sich anschauen, was in den einzelnen Genehmigungsbescheiden der Länder drinsteht erkennt man, dass das weiterhin sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die Prüfung ist teilweise sehr oberflächlich und entspricht nicht unbedingt den Anforderungen. Einige Bundesländer, wie NRW, machen es sehr gut. Diese Länder haben eigene Mittel und Kompetenzen reingesteckt. Andere Bundesländer nicht. Es ist also der Vollzug bundesweit sehr uneinheitlich und führt zu vielen Problemen. Deswegen mein Verständnis dafür, dass hier die Kompetenz der DEHSt, die das immer ausbügeln musste in der Vergangenheit, wirklich genutzt wird.

Das Problem ist nur und das war Ihre Frage Abg. Michael **Kauch** (FDP), gibt uns die EU-Richtlinie etwas vor. Die EU-Richtlinie sagt, es muss eine Emissionsgenehmigung erteilt bzw. beantragt werden. Zu den Antragsunterlagen gehört das Monitoringkonzept und die Genehmigungsbehörde hat mit der Genehmigung über das Monitoringkonzept zu entscheiden. Das steht in der EU-Richtlinie. Das heißt, die EU-Richtlinie sieht dort eine einheitliche Zusammenfassung vor und bei den einzureichenden Unterlagen ist wirklich substanziell von Bedeutung, von den Interpretationsmöglichkeiten, das Überwachungskonzept. Das ist der Kern dessen, was in der TEHG-Novelle eigentlich erfolgt, abgesehen von der Pflicht, dass Unternehmen Emissionsrechte abgeben müssen, was im Prinzip auch nur Bestandteil der Genehmigung ist.

Diese Trennung, Emissionsgenehmigung macht die Landesbehörde, das Überwachungskonzept

bleibt bei der Bundesebene, was heißt das praktisch? Die Landesbehörde macht dann die Genehmigung, das Umweltbundesamt hat möglicherweise noch nicht genehmigt, weil man sich über irgendwelche Details des Überwachungsplans streitet. Kann der Anlagenverwalter dann emittieren oder nicht? Dies bleibt ein schwieriges Problem, wenn es so getrennt bleibt. Ich glaube aber, dass war unser Vorschlag, dass diese Konzentration erhalten werden kann, wenn man einführt, dass die BImSch-Behörde nicht die TEHG-Fachbehörde ist und wenn es eine andere TEHG-Fachbehörde gibt, eine bundeseinheitliche TEHG-Fachbehörde. Das gibt es schon in anderen Bereichen. Ich habe die Beispiele Bundesbahn und Bundeseisenbahnamt genannt, die bundeseinheitlich als Fachbehörde tätig sind. Das wäre nicht völlig neu und einmalig. Es würde einbezogen werden in dieses Genehmigungsverfahren, wie die Abfallbehörde, wie die Wasserbehörde, wie die Baurechtsbehörde und ähnliches mit ihren Stellungnahmen als Fachbehörde, die dann die BImSch-Behörde mit in ihren Antrag so zu übernehmen hat, so dass diese One-stop-Konzentration erhalten bleibt. Das wäre das, was meines Erachtens die EU-Richtlinie völlig korrekt beinhaltet und was diese Konzentrationsführung erhält. Ich habe nur gesagt, für den Fall, dass Sie oder der Entscheidungsträger der Meinung sind, dieses reicht alles nicht aus, dann muss man an der Stelle die Integrationswirkung aufgeben und die TEHG-Genehmigung der Behörde geben, die den Überwachungsplan entscheidet. Das ist nicht das Vorrangig, was ich primär empfehle, sozusagen die Second-Bestlösung, aber immer noch besser als das, was im Augenblick mit dieser gespaltenen Zuständigkeit besteht. Ich habe gesagt, für die Anlagenbetreiber macht es keinen Unterschied, ob sie eine BImSch-Genehmigung beantragen oder nachher drinsteht, TEHG-Emissionsgenehmigung erteilt und zusätzlich muss ein Antrag an das Bundesamt für den Überwachungsplan gestellt werden. Wenn ich die Genehmigung nicht habe, kann ich nicht arbeiten. Oder ob ich diese TEHG-Emissionsgenehmigung erteilt bekomme, zusammen mit dem Überwachungsplan aus dem Umweltbundesamtes. Das ist für Unternehmen völlig sekundär und macht keinen Unterschied im Aufwand.

Jetzt zu der Frage des Leakage. Generell besteht durchaus die Gefahr eines Leakages. Allerdings bin ich der festen Überzeugung, dass die Leakage-Gefahr von der Industrie deutlich übertrieben dargestellt wird. Es gibt so etwas, aber nicht in dem Umfang, wie es von Industrie dargestellt und behauptet wird. Bei der Frage wie man mit dem Leakage-Problem umgeht, hat die

EU-Richtlinie den Weg mit der kostenlosen Zugabe gewählt. Den haben wir nicht gut gefunden. Wir haben einen anderen Vorschlag gemacht, der nicht beschlossen wurde und jetzt „Schnee von gestern“ ist. Die Regelung hätte man sicherlich anders machen können, aber da können weder wir noch sie drüber entscheiden. Das ist EU-Recht gewesen. Deutschland hat, vertreten durch die Bundesregierung, im Rat dem zugestimmt und ist damit an den Vorgang gebunden. Ich finde es unglücklich, aber so ist der derzeitige Stand.

Vorsitzende: Danke schön. Dann SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). Sie haben Fragen von Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU) und Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Vielen Dank. Ich beginne mit der Frage von Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU). Die Frage bezog sich auf die Kleinemittentenregelung. Der Blick ins Gesetz zeigt, dass die Kleinemittentenregelung zumindest nicht das verspricht, was man eigentlich vermutet hätte, nämlich dass sie klein und schlank bleibt. Sie ist fast zwei Seiten in der Ausformulierung. Wenn wir mit unseren Unternehmen und Anlagen über das Opt-Out gesprochen haben, über den § 27 TEHG, dann hat man uns immer geantwortet, komm lass es, erzähl mir mal, was es sonst noch so gibt, weil in der Tat alle sagen, dass ist so kompliziert dargestellt und der Rest verbleibt nach dem Opt-Out. Dieser ist immer noch so belastend, dass wir diese Regelung eigentlich nicht wirklich nutzen können. Sie wissen, dass man beim Opt-Out nicht nur tschüss sagen kann, sondern das ist gerade umgekehrt. Sie haben heute mehrmals gehört, dass man in der Berichterstattung bleibt und sogenannte vergleichbare Maßnahmen erbringen muss. Allerdings muss man da natürlich so ein bisschen auf das EU-Recht schauen, dass war ihre zweite oder konkretisierende Frage. Es ist tatsächlich so, dass das EU-Recht sehr klare Einschränkungen vorgibt und zwar im Artikel 27 der Emissionshandelsrichtlinie. Dort steht, dass man einen gleichwertigen Beitrag zur Emissionsminderung erreichen muss mit den Nutzern des Opt-Out, das ist Artikel 27 Absatz 1 Nr. A. Artikel 27 Absatz 1 Nr. B sagt, ihr müsst weiterhin als Mitgliedstaaten immer noch berichten, dass die Anlagen die ausgestiegen sind, tatsächlich unter diesen Schwellenwerten bleiben und die Vorgaben alle einhalten. Das heißt, wir sind da limitiert und es war sicherlich nicht einfach eine Regelung zu entwerfen, wenngleich das „Monster“, was jetzt rausgekommen ist, in der Praxis kaum

anwendbar ist. Ich persönlich glaube, man könnte an der einen oder anderen Stelle die Stellschrauben etwas lockern und etwas salopper in der Auslegung und in der Ausgestaltung sein, aber ganz grundsätzlich muss man sagen, es bleibt im Kern eine gewisse Berichtspflicht und es bleibt eine gewisse Belastung in Form der gleichwertigen Maßnahmen.

Wenn man was machen möchte, so habe ich Ihre zweite Frage verstanden Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU), dann müsste man wieder auf Europa zugehen und müsste Europa Fragen. Eine richtige Entlastung bekommt man an der Stelle nur, wenn man den Schwellenwert verschiebt. Das war einmal in der Diskussion. Hat sich leider nicht durchgesetzt, z. B. von 20 auf 35 MW-Feuerungswärmeleistung. Wenn man das macht, dann hat man eine sehr deutliche Vereinfachung, denn sie wissen unter 20 MW-Feuerungswärmeleistung sind die Anlagen im Moment nicht vom Emissionshandel erfasst. Derzeit sind Überlegungen im Gange, dort andere kompensierende Maßnahmen zu etablieren, dass wäre vielleicht der richtigere Weg, wenn man etwas lesbares und schlankeres schaffen will. Ich hoffe, ich habe Ihre zweite Frage gleich mit beantwortet.

Die zweite Frage kam von Ihnen, Abg. Frank **Schwabe** (SPD). Sie bezog sich auf den Punkt der 13.000 kJ/kg. Wo sind wir an der Stelle? Wir sind im § 2 Absatz 5 Nr. 3 des TEHG-Entwurfs. Es ist so, dass der Entwurf dort eine bestimmte Form von Anlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen möchte. Also der Absatz 5 beginnt erstmal relativ entspannt, denn er sagt, dass Gesetz gilt nicht für bestimmte Anlagen und dann nimmt er aber an der anderen Stelle Anlagen- und Verbrennungseinheiten wieder herein, in dem er diese Ausnahmebegrenzung lediglich auf Verbrennungslinien in Höhe von 13.000 kJ/kg beschränkt. Wir sind immer noch in der Abteilung EU-Recht. Deswegen passt es an der Stelle sehr gut. Meines Erachtens ist diese Regelung unwirksam. Das geht in dieser Form nicht. Es hilft der Blick ins Gesetz, konkret in die Richtlinie. Die hat einen Anhang 1 und dort werden die Kategorien von Tätigkeiten beschrieben, die in den Geltungsbereich des Emissionshandels fallen sollen. Dort sagt man, dass an der einen Stelle unter Nr. 1, Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, darüber reden wir jetzt aber nicht, genutzt werden, aber auch für Anlagen die ausschließlich Biomasse nutzen, diese nicht unter diese Richtlinie fallen. Das ist systematisch, dass so konsequent zu trennen, da es auch in der Vergangenheit immer so geschehen ist. Man hat sehr klar zwischen TEHG und EEG unterschieden. Wenn man in das eine Gesetz fällt, dann fiel man nie in das

andere. Es wurde dann im Detail immer viel gestritten, ob der Schwellenwert 13000 kJ/kg richtig ist oder ob er höher oder niedriger sein müsste. Aus rechtlicher Sicht geht es darum nicht, denn man holt sich, wenn wir so wollen, um ein Bild zu bemühen, einen neuen Esser an den Tisch, obwohl der eigentlich keine Essensmarken hat. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke schön. Dann hat SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) drei Fragen von Abg. Frank **Schwabe** (SPD), Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.) und Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN).

SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.): Ich habe drei Million-Dollar-Questions, vielleicht kann ich diese kürzer beantworten und zu zwei anderen Punkten ganz kurz etwas sagen. Bei der Frage zum Zuteilungsgesetz und zur Zuteilungsverordnung hilft ein Blick in die Vergangenheit. Es war eine politische Entscheidung ein Zuteilungsgesetz zu machen. Wenn Sie sich daran erinnern, war der ursprüngliche Plan eine Zuteilungsverordnung zu machen und dann hat, auch für die zuständigen Beamten überraschend, der damalige Umweltminister im Bundestag spontan gesagt, wir machen das mit einem Zuteilungsgesetz. Das ist eine Sondersituation in Deutschland. Wenn ich das richtig sehe, gibt es keinen oder fast keinen Mitgliedsstaat, der diese aufwendige technische Materie in einem Gesetz regelt. Die Frage ist dann, welche Freiheitsgrade die Gesetzgeber in ein solches Gesetz geben. Man muss eine Verordnung machen. Ob man stattdessen ein Zuteilungsgesetz machen will, ist eine rein politische Frage. Man muss nüchtern sehen, welche Freiheitsgrade man in einer solchen Regelung hat, wenn es sich um derart technische Dinge handelt. Wie gesagt, es hat sehr unschöne Überraschungen gegeben.

Zweitens: die kostenlose Zuteilung. In der Tat stimme ich SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz) zu. Kostenlose Zuteilung ist nach der Revision der Richtlinie nahezu ausschließlich motiviert durch die Leakage-Problematik. Ich glaube, dass die Leakage-Problematik im Prinzip besteht. In der konkreten Formulierung deutlich geringer. Insbesondere dieses dritte, sogenannte Berlusconi-Kriterium in der Richtlinie, was alle Sektoren als Leakage-gefährdet einstuft, was auch immer die CO₂-Kosten sind, die fallen da sicherlich nicht drunter.

Nummer eins und Nummer zwei sind einfach sehr ernsthafte Fragen und da will ich nicht den Propheten spielen. Wenn wir mit der Zuteilungsverordnung und der Zuteilung durch sind, wird ein großer Teil der wirklich Leakage-gefährdeten Industrie bei Ihnen auf der

Matte stehen und sagen: Jetzt haben wir die kostenlose Zuteilung, gegen Leakage hilft das aber nichts. Aus dem Grund, weil das große Leakage-Problem das Investitions-Leakage ist. Wir werden, wenn wir mit der ganzen Zuteilung durch sind und wir alle bestehende Profite und alle Mitnahmeeffekte garantiert haben, eine Diskussion bekommen, was man wirklich gegen die relevanten Leakage-Punkte machen muss. Das ist aber, wie gesagt, Schnee von gestern. Das ist in der Richtlinie so enthalten. Ich würde deswegen bei der kostenlosen Zuteilung, das ist unschön, was da passiert ist und ich würde das nicht perpetuieren.

Da will ich einen Einschub machen zur Kleinanlagenregelung. Man muss sich vier Punkte sehr klar machen. In der Richtlinie steht, gleiches Monitoring, das heißt gleiche Aufwendungen. Das zweite ist: gleichwertige Maßnahmen, und nicht gleichwertige Belastungen oder irgendetwas anderes. SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) kommt immer mit ihrem Ingenieur und ich komme mit dem Hardcore-Ökonom in der DG Competition, der das genehmigen soll. Jetzt stellt sich die Frage, was heißt eine gleichwertige Maßnahme? Eine Anlage, die vom Emissionshandel erfasst ist, bekommt ihren Anreiz zur Ergreifung von emissionsmindernden Maßnahmen durch das Preissignal des Emissionshandels. Das Preissignal des Emissionshandels ist unabhängig von der kostenlosen Zuteilung. Es zieht dort das schöne Prinzip der Opportunitätskosten. Wenn man sich die erste Option anguckt, hat man die Option, dass man das an den Staat zahlt, was man einspart an Zertifikatszukauf. Die Benchmarks, wenn man das als den Durchschnitt nimmt, liegen etwa bei 80 % der durchschnittlichen Emissionen von 2005 bis 2007 über alle Sektoren. Im Durchschnitt bekommt eine Anlage, wenn sie sozusagen unter Leakage, und darunter fallen inzwischen fast alle, fällt, etwa 80 % der Emissionen. Das heißt, wenn man die erste Option zieht, würden 20 % der CO₂-Kosten bei ihm als Kostensignal ankommen. In anderen Worten: der Anreiz für eine Maßnahme ist ein Fünftel dessen, was er hätte, wenn er im Emissionshandel verbleiben würde. Das heißt, man kann durchaus die Frage stellen, ob das eine gleichwertige Maßnahme ist? Wenn man jetzt noch vorschlägt, diese Regelungen zu verbessern, dann ist der ökonomische Anreiz vielleicht nicht bei einem Fünftel, sondern bei einem Siebtel, Achtel, Neuntel oder Zehntel. Schlussfolgerung ist, dass dieses Zeug nicht als gleichwertig anerkannt wird. Das können Sie sich einreden, aber das wird nicht anerkannt. Damit sind wir bei dem dritten Punkt. Der eigentliche Träger für die Kleinanlagenregelung waren verringerte Transaktionskosten. Mit

diesen Regelungen sparen Sie vermutlich keine Transaktionskosten, sondern legen bei den Transaktionskosten noch drauf, weil die wesentlichen Investitionen schon da sind.

Als vierter Punkt heißt das, die Kleinanlagenregelung, wie sie auf dem Tisch liegt, schafft eine Planungssicherheit von Null für diejenigen, die hoffen, dass sie sie in Angriff nehmen können. Das heißt, sie tun, so glaube ich, den Anlagenbetreibern den größten Gefallen, wenn sie das Ding ersatzlos streichen. Aus dem Grund, weil es letztendlich keine Kostenminderungen, sondern nur Hoffnung und im Ergebnis enttäuschte Hoffnung schafft und die Planungssicherheit reduziert wird. Oder wenn Sie bei dieser Regelung bleiben werden, dann interpretieren Sie Gleichwertigkeit ökonomisch. Das heißt, man müsste nicht den normalen Zukaufbedarf als Ausgleichsabgabe zahlen, sondern meinetwegen das Doppelte oder de facto das 2,5-fache, weil man nur dann im Preissignal eine vergleichbare Größenordnung hätte, wenn man die vollen Opportunitätskosten berücksichtigen würde. Ich glaube, die Kleinanlagenregelung dieses Gesetzes ist ein Äquivalent und das war mein Déjà-Vu der pool option in der ersten Emissionshandelsrichtlinie. Die hat nämlich die gleichen Auflagen gehabt. Sie hat unter dem Strich nicht gezogen, weil alle gesehen haben, dass alle Möglichkeiten das Ding zu implementieren nicht funktioniert hätten.

Dann zur Frage von Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu den Potenzialen des Emissionshandels. Die präzise Antwort lautet, es kommt darauf an, wie man es rechnet. Die über den Daumen geschätzte Antwort ist, wenn die EU nicht ihr Ziel auf 30 % erhöht und die zusätzlichen Aufwendungen etwa 50/50 auf Emissionshandel, nicht Emissionshandel, aufteilt, dann kommt man in die Region der 40 %. Übrigens ist diese 50/50-Aufteilung deutlich weniger ambitioniert, als es der ursprüngliche Kommissionsvorschlag war.

Letzte Bemerkung zu den Irrtümern und Schuld und Sühne von SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). Wir sind hier in einer anderen Situation als im Baurecht. Wenn jemand ein Zertifikat mehr bekommt, muss ein Anderer eines weniger bekommen. Das senkt die Möglichkeiten zur Flexibilität, weil es sich nicht um eine Debatte handelt, wie man etwas genehmigt bekommt, sondern wie eine begrenzte Menge verteilt wird. Wenn einer etwas mehr bekommt, bekommt ein Anderer weniger, dass ist die Grundregel. Deswegen würde im Baurecht diese Änderung bis zur letzten Sekunde nicht durchführbar sein, wenn durch ein Zugeständnis eines zusätzlichen Geschosses, irgendein anderer, der auch schon eine

Genehmigung beantragt hat, ein Geschoss weniger bauen dürfte. Aus diesem Grund muss man da ein bisschen klarer sein. Wir sind in der Welt der Mengensteuerung. Deswegen sollte man mit diesen Flexibilitäten, einer bekommt mal mehr oder weniger, ein bisschen vorsichtig sein.

Vorsitzende: Danke schön. Es gibt zu dem Punkt noch Nachfragen. Ich würde den Vorschlag machen, dass wir den Punkt „Verhältnis EU-Richtlinie und nationaler Regelungsbedarf“ überführen in die Zuteilungsregelung, weil darüber bereits diskutiert wird. Danach, so in einer dreiviertel Stunde bis Stunde, kann man dann mit dem letzten Teil beginnen. Ich würde jetzt gleich Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) bitten.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe Fragen an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). Es geht mir um das Verhältnis von TEHG zu EEG. Insbesondere um die Verwendung von Altholz und um die Definition von Biomasse. Da hat sich etwas geändert in § 2 Absatz 5 TEHG. Bislang war rekurriert worden auf die deutsche Biomasseverordnung. Demnächst wird rekurriert auf die jeweils gültige Fassung der Biomasserichtlinie. So eine Richtlinie muss noch übersetzt werden in nationales Recht. Sie ist nicht unmittelbar rechtlich geltend. Meine Frage ist, ob das überhaupt geht. Ob das rechtlich konkret genug ist? Inwiefern ermöglicht oder konterkariert diese neue Regelung die Zielsetzung des EEG, aus Erneuerbaren Energien günstig Strom zu erzeugen? Inwiefern wird diesem Ziel durch das TEHG widersprochen? Können Sie sich eine Lösungsmöglichkeit vorstellen?

Vorsitzende: Dankeschön, dann Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

Abg. Frank **Schwabe** (SPD): Ich habe eine Frage an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) und an SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Innerhalb der EU-Vorgaben gibt es die Möglichkeit, die indirekten Auswirkungen des Emissionshandels auf energieintensive Industrien zu kompensieren. Wie schätzen Sie die Höhe solcher Kompensationszahlungen ein? Gibt es dazu Vorstellungen, wie kommt man dazu, dass man diese Höhe ermitteln kann? Wie wäre eigentlich das Verfahren, um zu eruieren, über welche Kompensationsmaßnahmen wir reden? Ist die bisherige Haltung der Bundesregierung zu diesem Thema für Sie nachvollziehbar?

Vorsitzende: Dankeschön, dann Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.).

Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Ich möchte da gleich anschließen, eine Frage an SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Für welche Branchen sehen Sie die Notwendigkeit, gegebenenfalls nach Artikel 10a der EU-Emissionshandelsrichtlinie eine Kompensation durchzuführen, die einen Ausgleich für emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen schafft? Die zweite Frage zum Thema Zuteilung, die habe ich an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag). Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) und andere setzten sich dafür ein, Ersatzbrennstoffkraftwerke weiterhin als Abfallanlagen zu behandeln, also weiterhin vom Emissionshandel zu befreien. Ich komme aus Brandenburg und da haben wir den Umstand, dass viele EBS-Kraftwerke geplant sind bzw. sich im Bau befinden. Es wird gesagt, regionale heizwertreiche Ersatzbrennstoffe aus biologisch-mechanischen Abfallbehandlungen stehen eigentlich nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Fakt ist, die EBS-Kraftwerke müssen schon Restabfälle aus weit entfernten Regionen und teilweise aus dem Ausland anliefern. Eigentlich geht es doch nicht mehr um die Abfallentsorgung, sondern um Stromerzeugung. Sehen Sie das auch so? Danke.

Vorsitzende: Dankeschön. Abg. Michael **Kauch** (FDP).

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Ich würde gerne nochmal auf das Thema Ersatzbrennstoffe eingehen. Das scheint mir eine etwas zwiespältige Frage zu sein. Auf der einen Seite ist es natürlich nicht nachvollziehbar, warum Anlagen, die CO₂ emittieren, keine Emissionsrechte brauchen sollen. Auf der anderen Seite erscheinen mir zumindest die 13.000 KJ/kg etwas willkürlich gegriffen. Dazu hätte ich gerne nochmal eine Meinung, auch in der Abgrenzung zu den Müllverbrennungsanlagen, die ja freigestellt sind, wie hier die Haltung der Sachverständigen ist. Ich lasse explizit offen an wen, wer sich dazu berufen fühlt, möge dazu etwas sagen.

Vorsitzende: Danke und als nächster Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage, und zwar die gleiche Frage jeweils

an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) und SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Wir haben nach Fukushima die Diskussion und fraktionsübergreifend eigentlich auch schon Übereinstimmung, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigt werden soll. Das müsste im Endeffekt heißen, dass die bisherigen Ziele der Bundesregierung in diesem Sektor weit übererfüllt werden, sonst wäre es ja keine Beschleunigung. Damit haben wir dann natürlich Auswirkungen auf die Gesamtemissionen in Deutschland. Ich möchte Sie fragen, gibt es schon Überlegungen, wie diese sich auf die Zuteilungen, auf die Kosten und die Preise der Emissionszertifikate auswirken würden. Müssten wir nicht schon in diesem Gesetz darauf Rücksicht nehmen?

Vorsitzende: Danke, Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag). Wir wollen ja mit dem Emissionshandel Klimaziele marktwirtschaftlich erreichen. Aber gleichzeitig haben wir auch andere Umweltziele, die zu erreichen sind. Deswegen frage ich nochmal zum Bereich der Ersatzbrennstoffe, das Grubengas zum Beispiel, das abgefackelt wird. Wenn das als Brennstoff eingesetzt wird, ist das eine Umweltmaßnahme, die wir in der Vergangenheit angeregt haben. Genauso ist es beim Abfall im Bereich der Müllverbrennungsanlagen. Da hatten wir damals gewünscht, als wir Schwierigkeiten mit den Deponien hatten, dass das auch anders eingesetzt werden kann. Die Folge daraus waren große Investitionen, die jetzt natürlich noch nicht abgeschlossen sind, weil das einfach noch nicht so lange her ist. Wie sehen Sie das perspektivisch? Ist das eine gegenläufige Geschichte, so wie es gerade ausgestaltet ist? Oder können wir diese verschiedenen Umweltziele oder die verschiedensten Aspekte im Sinne des Umweltschutzes besser zusammenbringen? Das ist die eine Frage. Genauso haben wir in Deutschland bisher es immer so gehabt, dass wir die Clean Development Mechanism (CDM) sehr begrenzt gehabt haben, begrenzter als es eigentlich auf europäischer Ebene vorgesehen ist. Ich glaube, wenn wir Klimapolitik als internationale Aufgabe ansehen, ist es wichtig, dass wir gerade die CDM mehr öffnen, sodass wir dort einen besonderen Anreiz setzen für Technologien, die in Deutschland auch entwickelt werden. Wenn wir also die Energiewende dahingehend weiterleiten, ist es vielleicht auch eine Möglichkeit, dort zusätzliche Belastungen ein bisschen abzufedern.

Vorsitzende: Dankeschön. Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU): Meine eine Frage bezieht sich auf Ersatzbrennstoffe, die ist teilweise schon gestellt worden. Ich möchte aber gerne SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) nochmal nach der juristischen Dimension dieser Frage befragen, zumal es ja streitig erscheint, inwieweit die Richtlinie eine vollständige Ausnahme bei Abfällen als Ersatzbrennstoffe zulässt oder nicht. Was wäre der Spielraum des nationalen Gesetzgebers in diesem Bereich? Und zum Zweiten hätte ich eine Frage an SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.). Es stellt sich für uns auch die Frage, mit was für einem Aufkommen aus dem Emissionshandel aus der Versteigerung der Zertifikate zu rechnen ist. Da wird man sicherlich nur eine Prognose abgeben können. Was wäre Ihre Prognose, wenn es in diese Richtung geht, wie es sich abzeichnet, mit welchem Erlös wäre hier zu rechnen?

Vorsitzende: Danke und dann Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.).

Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage ganz anderer Art an SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) und SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz). Wie stehen Sie zur Forderung der Wirtschaftsverbände, eine Härtefallregelung ins Gesetz zu schreiben, die die zusätzliche Zuteilung an Anlagenbetreiber erlaubt?

Vorsitzende: Dankeschön. Und zum Schluss Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag). Diese Novelle kommt ja auf den letzten Drücker, wäre am 2. Februar 2010 schon einzureichen gewesen. Die dritte Mahnung der Kommission ist gerade an die Bundesregierung gegangen. Deutschland ist einer von nur vier Staaten, die noch nichts umgesetzt haben. Wie schätzen Sie die Auswirkungen auf die Unternehmen in Deutschland angesichts der Fristen 30. Juni, 30. September ein, die da eingehalten werden müssen, um zum Beispiel noch eine kostenlose Zuteilung zu bekommen?

Vorsitzende: Dankeschön. Wir beginnen mit der Antwortrunde, SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag).

SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage von Abg. Frank **Schwabe** (SPD), Kompensation von Stromkostensteigerung auf Grund von indirekten Belastungen: Diese Möglichkeit wird in der europäischen Emissionshandels-Richtlinie eingeräumt, Artikel 10a Absatz 6. Sie ist nicht in der TEHG-Novelle enthalten. Ich empfinde das als ein Manko. Ich finde, dass eine solche Kompensationsregelung im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung in dieses TEHG-Gesetz mit aufgenommen werden sollte. Grundsätzlich bin ich dafür. Zweitens, es ist ein riesiges Problem. Sie sprachen davon, ob man hier gewisse Kennzahlen bereits haben kann. Mir ist ein konkreter Fall aus dem Kupferbereich bekannt, vielleicht anderen auch in diesem Raum. Und gerade für dieses Unternehmen, das relativ energieintensiv produziert und auf eine sichere Stromversorgung angewiesen ist, schlägt das voll durch. Das heißt, mir liegen Zahlen vor, die ich hier nur so wiedergeben will, dass neben den heutigen Stromkosten von mehr als 90 Millionen Euro, wovon bereits die indirekten CO₂-Kosten knapp 8 Millionen Euro ausmachen, eine Steigerung ohne Kompensation auf 45 Millionen Euro bei 30 Euro pro CO₂-Zertifikat ausmachen würde. Dies ist auf andere Stoffe, Materialien auszudehnen. Der dritte Punkt war, wie ist das Verhältnis zwischen Deutschland und den EU-Vorgaben? Ich weiß, dass auf europäischer Ebene hier die erforderlichen beihilferechtlichen Bedingungen erarbeitet werden. Die sind notwendig. Das ist auch eine Bedingung, dass die in diese europäische Richtlinie mit hinein kamen. Leider, so ist meine Erfahrung, verzögert sich das sehr stark. Das ist ein Risiko für die Unternehmen, denn sie können immer noch nicht abschätzen, inwieweit sie in den Genuss dieser Regelungen kommen. Also nochmal: Solch eine grundsätzliche Regelung gehört in das TEHG hinein. Sie wird im Übrigen auch vom Bundesrat in den Änderungsempfehlungen gefordert. Man kann nur hoffen, dass auf europäischer Ebene wirklich sehr rasch und schnell diese europarechtlichen Beihilfemaßnahmen abgeschlossen werden, damit die deutschen Unternehmen in den Genuss dieser Regelung kommen. Sie sagten, die Ersatzbrennstoffe usw. - ich sag das mal salopp - seien eigentlich Stromerzeugung statt Abfall. Ganz so würde ich das nicht sehen, denn in diesem Bereich gibt es Parallelen. Zwischen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die jetzt auch in Kürze in den Bundestag kommt und der

TEHG-Novelle. Ich glaube, dass da zwei Regelungen nebeneinander bestehen, die nicht so besonders verzahnt sind in diesem Bereich. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist das Ziel eine ressourceneffiziente Nutzung dieser Sachen. Da stellt man weniger darauf ab, ob eine Sache verbrannt wird, also energetisch oder stofflich verwertet wird. Ganz im Gegenteil, es gibt klare Kriterien, wann etwas energetisch verwertet werden darf. Da gibt es einen anderen Heizwert, das sind 11.000 KJ/kg. Er kann sogar noch ein bisschen darunter sein. In der TEHG-Novelle sind es maximal 13.000 KJ/kg. Insofern würde ich nicht sagen, das ist Stromerzeugung. Denn nach der europäischen Vorgabe heißt es, Strommarkt bleibt Strommarkt, um es salopp zu formulieren. Und für Stromerzeugung gibt es keine CO₂-Zertifikate. Das sehe ich nicht so in diesem Fall. Also hier sollte man sehr wohl auch berücksichtigen, dass hier CO₂-Zertifikate verteilt werden, losgelöst von der Forderung, die in den vorherigen Beiträgen aufkam, nämlich die Ausnahme von Abfallanlagen. Das halte ich für sinnvoll. Denn wenn mehr Abfallverbrennungsanlagen in den Emissionshandel hinein kommen, sind nicht unbedingt positive Auswirkungen dadurch zu erwarten. Eine Auswirkung ist sicherlich, dass die Kommunen sagen werden, das macht uns nichts aus, wir erhöhen einfach die kommunalen Gebühren. Das heißt, wir geben es weiter an die Bürger und diese zahlen dann die Strompreise. Das ist aber nicht Sinn dieses Emissionshandels, dass hier in die kommunale Entsorgung gewisse Beeinträchtigungen kommen. Das zweite gilt für Private. Private, die in unmittelbarem Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen stehen. Das heißt, es macht auch keinen Sinn, über die Emissionshandelsschienen die Entsorgungspreise zu verteuern. Ob das zu einem vermehrten, grenzüberschreitenden Export von Abfällen führt, kann ich nicht beurteilen. Das Verfahren ist sehr kompliziert. Da bin ich mir nicht sicher. Aber ein gewisser Druck entsteht schon. Also insofern muss es die Vorgabe sein, die Abfallverbrennungsanlagen im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie vollständig herauszunehmen. Zweitens würde ich mir wünschen, dass man eine engere Verzahnung mit Ersatzbrennstoffen, Sekundärbrennstoffen, zwischen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der TEHG-Novelle macht. Ich hoffe, ich habe das soweit beantwortet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist ein großes Werk, was auch noch den Bundestag beschäftigen wird. Dann CDM, Abg. Marie-Luise Dött (CDU/CSU): Ich stimme Ihnen zu. Das ist auch meine Meinung. Man muss mehr über die sogenannten Kyoto-Projekte machen. Das heißt, über den

Clean Development Mechanism (CDM). Die sind billiger zu etablieren. Der Ansatz ist richtig. Man soll dort beginnen, die Emissionen zu reduzieren, wo es noch relativ kostengünstig ist. Um bei deutschen Anlagen von 90 % auf 92 % zu kommen, zahlen Sie überproportional viel. Andere Anlagen, insbesondere in den sogenannten Entwicklungsländern, dafür sind die CDM ja ausgelegt, sind auf einem Niveau beispielsweise von 50 % oder noch tiefer. Wenn Sie da von 40 % auf 50 % gehen, erreichen Sie mehr für die Umwelt und müssen weniger bezahlen, als wenn Sie in Deutschland von 90 % auf 92 % gehen. Also dieses Instrument sollte gestärkt werden. Das ist schon jahrelang eine Diskussion bei den Klimavertragsstaatenkonferenzen. Die Bürokratie muss abgebaut werden. Es muss einfacher sein, diese kleinen Projekte zu realisieren. Ich habe nach der letzten Vertragsstaatenkonferenz in Cancún die Hoffnung, dass das nicht das Aus für die CDM's ist. Es gilt nun diese CDM's weiter aufzubauen. Zur letzten Frage von Abg. Dr. Hermann Ott (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Natürlich ist die Frist eng. Aber in Richtung Europa sage ich, erlauben Sie mir den saloppen Spruch meine Damen und Herren: Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Die EU liefert auch nicht pünktlich. Und diese pünktliche Lieferung der EU ist absolut notwendig, damit Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten ihre Sachen rechtskräftig umsetzen können. Man kann nicht seitens der Kommission sagen, wir liefern spät, aber die Fristen, die den Mitgliedstaaten auferlegt wurden, die sind alle eins zu eins im Rahmen dieser Frist umzusetzen. Also ich sehe das nicht so. Wir dürfen nicht vergessen, wenn bis zum 30. September diese Anträge auf kostenlose Zuteilung über eine 8-Jahresperiode von 2013 bis 2020 gestellt werden müssen, dann muss das sauber auf der bestehenden Rechtsgrundlage ausdiskutiert werden. Da muss jedes Unternehmen wissen, wie beantrage ich das im Einzelnen. Die Dreimonatsfrist ist ganz wichtig. Niemand weiß, was in diesen acht Jahren folgen wird. Niemand weiß, wie die Emissionshandelspreise in 2018 aussehen und was sich bis dahin alles abspielt. Insofern bin ich sehr dafür, dass hier ausreichend Zeit bleibt. Ausreichend Zeit für die parlamentarischen Gremien in Deutschland, für den Gesetzgeber, das in aller Sorgfalt auszudiskutieren und ausreichend Zeit im Rahmen der Zuteilungsverordnung auch für die beteiligte Wirtschaft. Zumal ich den Eindruck habe, wenn wir ein bisschen später Richtung Kommission melden, ist es mitnichten so, dass unbedingt zwangsläufig Deutschland überhaupt keine kostenlosen Zuteilungen mehr erhält. Dass die Kommission Druck macht, ist klar. Wenn alle Mitgliedstaaten nichts machen würden, ist das

auch keine Lösung. Aber mir geht es um Sorgfalt durch den Gesetzgeber, durch den Bundestag, durch den Bundesrat und mit der Wirtschaft, statt hier vorschnell auf irgendein Datum schießen, nur um den 30. September unbedingt einzuhalten.

Vorsitzende: Dankeschön, dann SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz), auf die Frage von Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.). Brauchen wir eine Härtefallregelung?

SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz): Ich glaube, wir brauchen keine Härtefallregelung. Härtefallregelungen sind eine Art von Ausnahmen und Sonderregelungen und ich glaube, Ausnahmen und Sonderregelungen erschweren das ganze System. Sie sind eher das Problem als die Lösung für Probleme. Wenn Sie ein solches System handelbarer Emissionsrechte einführen und nicht die gesamte Volkswirtschaft darunter fällt, sondern nur Teile der Volkswirtschaft, dass es immer dann an den Grenzen Verwerfungen gibt und Probleme gibt, das ist klar. Aber das können Sie durch irgendwelche Ausnahmeregelungen auch nicht ändern. Also ich glaube nicht, dass in der Vergangenheit, wenn Sie sich die ersten beiden Handelsperioden anschauen, diese Ausnahmeregelung wirklich zur besseren Effizienz des Systems beigetragen hat, sondern eher zur wesentlichen Verkomplizierung und Bürokratisierung. Sie wissen, je mehr Regelungen, je mehr Ausnahmen es gibt, umso weniger Durchblick haben die einzelnen Anlagenbetreiber. Große Unternehmen können sich das vielleicht leisten, entsprechende Spezialisten zu engagieren, kleinere Unternehmen sicherlich nicht. Ich glaube nicht, dass Sie dem System wirklich helfen und es insgesamt für die Volkswirtschaft besser machen, wenn Sie eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen einführen.

Vorsitzende: Dankeschön, dann SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). Sie haben Fragen von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU), Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN) und Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Vielen Dank. Vielleicht vor ab an Abg. Michael **Kauch** (FDP), ich hatte mich dazu bereits geäußert - zu EBS, das würde ich jetzt nicht nochmal tun. Ich beginne mit der Frage von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU). Hier geht es ja um ein anderes Thema. Wir sind jetzt im § 2 Absatz 5 Nr. 2 des TEHG-Entwurfs. Es geht hier um die Frage, wie die

Biomasseanlagen behandelt werden. Wir haben bereits darüber gesprochen, dass es ein Grundsatz ist, der sich bislang jedenfalls widerspiegelt und auch so durchgehalten wurde, dass EEG-Anlagen und TEHG-Anlagen getrennt werden. Sie wissen, EEG-Anlagen setzen eben kein fossiles CO₂, sondern nur biogenes CO₂ frei, sodass man die Anwendungsbereiche an der Stelle sehr klar trennen kann. Dementsprechend ist auch § 2 Absatz 5 des aktuellen TEHG so formuliert, dass Anlagen nach § 3 Absatz 1 des EEG, die ausschließlich Erneuerbare Energien verbrennen, nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Jetzt ist es so, dass man von dieser Regelung offensichtlich ein wenig abrücken möchte. § 2 Absatz 5 Nr. 2 TEHG sieht vor, dass nur diejenige Biomasse aus dem TEHG herausfällt, die den Anforderungen des Artikel 2 Absatz 2 a und e der Erneuerbare-Energien-Richtlinie entspricht und zwar in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das bedeutet, man trennt künftig, denn die Erneuerbare-Energien-Richtlinie hat einen anderen Anwendungsbereich als das EEG. Die Konsequenz ist, dass auch Anlagenbetreiber, die zum Beispiel Althölzer mit kleinen Verunreinigungen verbrennen, wie zum Beispiel mit etwas Farbe oder Verbundhölzer, künftig unter das TEHG, also den Emissionshandel fallen würden. Ich denke, dass das einerseits klimaschutzpolitisch unnötig ist, denn wir reden hier tatsächlich über Kleinstmengen. Wenn man sich das hier vorstellt, beispielsweise dieser Tisch dort, die Beschichtung würde dann sozusagen in den Emissionshandel fallen, während das Altholz darunter eigentlich draußen bliebe. Wir reden wirklich nur über sehr kleine Mengen. Gleichzeitig würde man aber die gesamten Anlagenbetreiber, welche Althölzer verbrennen, die etwas behandelt sind, den gesamten Lasten des Emissionshandels unterwerfen. Wir hatten es bereits gehört, das darf man nicht unterschätzen. Alleine das Monitoring und das Berichtswesen sind sehr umfassend. Darüber hinaus halte ich die Regelung auch für rechtlich bedenklich. Es ist ja nicht alles im politischen Raum entschieden. So wie die Frage Gesetz oder Verordnung natürlich eine rechtliche und nicht rein politische ist, haben wir auch hier eine Rechtsfrage. In dem Fall ist einmal der Bestimmtheitsgrundsatz betroffen, denn Sie müssen den Verweis sehen, der auf eine europäische Richtlinie geht in ihrer jeweils geltenden Fassung. Also da kriegt man schon beim Lesen ein ungutes Gefühl, weil man sich denkt, was passiert denn, wenn die Richtlinie plötzlich abgeändert wird und was passiert dann, wenn die offene Fragen lässt, also wenn die sich nicht sehr klar an der Stelle positioniert. Und natürlich gibt es einen letzten Punkt an der Stelle: Richtlinienänderungen, die haben

regelmäßig Umsetzungsfristen, das ist richtig und das bedeutet eine dynamische Verweisung auf eine Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Das würde für die deutschen Unternehmen eine sofortige Wirkung bedeuten, während das für alle anderen Unternehmen in den Nachbarländern bedeutet, hier besteht noch zeitlicher Spielraum. Es wäre also ein gewisser Wettbewerbsnachteil. Die Lösung ist auch relativ einfach. Man sollte einfach diese Kombination, den Verweis auf das EEG beibehalten, so wie er jetzt auch gepflegt wird.

Die nächste Frage kam von Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN): Sie fragten, ob der Ausbau Erneuerbarer Energien schon jetzt im TEHG zu berücksichtigen ist, ob er im TEHG beschleunigt werden soll.

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es reden jetzt alle vom beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien, das hat ja Auswirkungen.

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Ich sehe dafür im Moment keine Notwendigkeit, jedenfalls aus rechtlicher Sicht nicht. Ich glaube, Sie sprechen da eher eine politische Frage an, die sicherlich an der Stelle bei SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) dann etwas besser angesiedelt ist.

Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU), Sie haben nochmal das Thema EBS aufgeworfen: Ich hatte eingangs bereits gesagt, dass ich das für rechtswidrig halte, die EBS-Brenner jetzt einzubeziehen. Ihre Frage war an der Stelle etwas anders als die von Abg. Michael **Kauch** (FDP). Denn Sie fragten nach den juristischen Folgen, was denn eigentlich passiert und welchen Spielraum der Gesetzgeber in diesem Bereich hat. Meines Erachtens hat er keinen Spielraum, wenn ein Anhang abschließend ist. So ist er hier meines Erachtens. Er legt ganz klar fest, wer nicht dem Emissionshandelssystem unterliegt. So würde man national etwas tun, was im Europarecht nicht vorgesehen ist und sogar nicht nur nicht vorgesehen ist, sondern explizit anders geregelt ist. Man bewegt sich also im EU-rechtswidrigen Raum. Jetzt ist die nächste Frage: Rechtswidrigkeit, was heißt das eigentlich, wen juckt das? Da richtet sich natürlich der nächste Blick auf einen potentiellen Kläger. Und Sie müssen hier sehen, ich sagte das vorhin bereits, wer keine Essenmarken hat, setzt sich hier an den Tisch und nimmt natürlich den Anderen etwas weg. SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) hat es vorhin auch angesprochen, jedes Zertifikat kann nur einmal vergeben werden. Sein Beispiel stimmt nicht ganz oder stimmt gar nicht, denn mein Hinweis auf die Sühne, die Strafe und die Schuld bezog sich auf eine ganz andere Situation. Da ging es

um die Frage des Emissionsberichtes, also nicht um die Frage einer Zuteilung. Aber ich möchte seinen Ansatz gerne aufgreifen. Hier wird tatsächlich eine Zuteilungsfrage entschieden. Unter dem mengenmäßig gedeckelten Topf wird jemand anderem etwas gegeben, der es eigentlich gar nicht haben will. Das bedeutet, dass ich natürlich begrenzt bin als dritter Anlagenbetreiber und ich mich natürlich fragen muss, ob ich das geltend machen kann als Rechtsfehler, der meine eigene Zuteilung erhöht. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat eine ähnliche Situation gerade auf dem Tisch gehabt unter dem Stichwort systematische Fehler in einem Gesetz. Führen die dazu, die Kürzungsfaktoren, die Kappfaktoren, dann im Nachgang zu ändern? Das VG Berlin hat nein gesagt, aber das Höchstgericht an der Stelle hat dann gesagt, oh doch, wenn da ein systematischer Fehler angelegt wird. Und ein solcher wäre das meines Erachtens. Dann müssen alle Zuteilungen wieder aufgemacht werden. Jedenfalls alle von denen, die geklagt haben. Also ich halte die Folgen für unüberschaubar unschön, auch wenn ich hier letztlich gegen meine eigenen Interessen rede, weil das Verwaltungsverfahren und das Gerichtsverfahren führe ich natürlich an der Stelle dann auch sehr gern. Vielen Dank.

Vorsitzende: Dankeschön, dann kommt jetzt SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) zu den Fragen von Abg. Frank **Schwabe** (SPD), Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.), Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.): Okay, ich sortiere es ein bisschen anders. Ich antworte natürlich immer nur auf technische Fragen, niemals politisch. Und da muss ich am Anfang der geschätzten SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) widersprechen. Wenn eine Anlage in das System einbezogen wird, führt das zu einer Ausweitung des Scope und damit auch zu einer Ausweitung der verfügbaren Emissionsrechte. Es wird also niemanden etwas weggenommen, wenn der Erfassungsbereich des Systems erweitert wird. Das ist völlig eindeutig und das ist auch sachlich so richtig. Mit den Ersatzbrennstoffen ist das so eine Sache. Das ist eine eindeutige Frage der einheitlichen Scope-Definition. Ersatzbrennstoffe sind kommerzielle Brennstoffe. Für die muss man auch Geld bezahlen, die haben einen gewissen Heizwert und die werden für Dinge eingesetzt in Zementwerken z. B., wo sie andere Brennstoffe ersetzen. Sie werden auch in spezifischen Anlagen eingesetzt, darum geht es ja dann hier, in denen sie andere Brennstoffe ersetzen. Von daher glaube ich, dass man

Ersatzbrennstoffanlagen anders behandeln darf als das, glaube ich, bei Abfallverbrennungsanlagen so ist. Die spannende Frage ist jetzt, wie technisch begründbar sind 13 Gigajoule pro Tonne? Warum nicht 14,19 oder 12,71 Gigajoule pro Tonne? Wir dürfen im Abfallrecht Brennstoffe verbrennen ab 11 Gigajoule pro Tonne, Braunkohle hat einen Heizwert von 9 Gigajoule pro Tonne. Das heißt also, das ist ein Wert, den man setzen muss. Weil es nicht geht, dass man jeglichen Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den entsprechenden Anlagen sozusagen ausnimmt. Ich halte das auch deswegen für richtig, weil es auch hier Mitnahme- und Verteilungseffekte gibt. Sobald solche Anlagen in den Strommarkt produzieren, haben sie natürlich auch in der Vergangenheit von den Effekten profitiert, die der Emissionshandel im Strommarkt gehabt hat. Wir haben heute im Strompreis 17 Euro je Megawattstunde CO₂-Anteil. Wer davon profitiert im Sinne eines Einkommensstromes, muss sich auch dem System unterwerfen. Und ich würde sogar noch weiter gehen. Solange es kein europaweites EEG gibt, ist sozusagen das Rekurrenieren auf das EEG problematisch, weil das EEG eben nicht nur CO₂-freie Emissionsquellen erfasst, sondern mit dem Grubengas eine fossile Emissionsquelle, die reguliert werden muss in der Perspektive. Die fällt auch zunehmend aus dem EEG raus und muss sich diesem System unterwerfen. Diese Grenzflächenprobleme mit der anderweitigen Nutzung des Grubengases, die gibt es natürlich. Die Frage ist, inwieweit das rechtlich zulässig ist. Die Antwort darauf ist natürlich, dass man eigentlich deswegen das Emissionshandelssystem auf Methan aus Grubengas und aus Abfackelung ausweiten müsste. Die Frage, das würde ich mal prüfen, ob man nicht über ein Opt-in solche Anlagen sozusagen reinnehmen müsste. Dann hätte man eine glasklare Regelung, die auch im Sinne des Systems ist. Eine ähnliche Sache würde ich neben der formalen Sache durchaus auch für biogene Brennstoffe sehen. Ich würde sogar noch weiter gehen. Nach meiner Auffassung gehören perspektivisch alle Biobrennstoffe in das Emissionshandelssystem und zwar aus einem Grund. Wir haben die Debatte, ob nichtnachhaltige Biomasse in Zukunft auch noch mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden darf. Und in der Perspektive wird diese Situation weitergehen, von daher halte ich diese Einbeziehung für richtig. Man kann sich jetzt über die 13 Gigajoule pro Tonne streiten, aber das ist ein kommerzieller Brennstoff, von daher ist das richtig. Punkt zwei ist die Kompensation für die Strompreiserhöhung. Auch hier muss man wieder sagen, da geht es nicht um Kompensation von Belastungen, sondern es geht um Kompensationsmaßnahmen zur

Vermeidung von Leakage. Der entsprechende Beihilferahmen wird deswegen nicht nur die Frage beantworten müssen, wie es mit deren Stromverbrauch und mit dem CO₂-Preiseffekt für den Strom aussieht, sondern auch wie es mit dem wirtschaftlichen Umfeld und der Leakage-Gefährdung aussieht. Da wird in einem solchen Beihilfeverfahren mehr geprüft werden müssen als die Frage, wie groß war der Strompreiseffekt. Da muss man sich die Zahlen mal angucken, vielleicht wird Sie das überraschen, wir haben eine wunderbare Transparenz im CITL (Community Independent Transaction Log)? Da kann man sich anschauen, wer verdient im Emissionshandel und wer verliert. Bis zum Jahr 2012 wird die Firma Thyssenkrupp aus dem Emissionshandel 380 Millionen Euro Profit gemacht haben. Das kann jeder nachschauen. Die Frage solcher Erträge aus dem System wird natürlich bei der Frage der Leakage-Bewertung indirekter Effekte berücksichtigt werden müssen. Von daher ist das ein komplexes Verfahren, das im Einzelfall geprüft werden muss, wo mehr als die Strompreiseffekte einbezogen werden müssen und wo vor allen Dingen die Leakage-Problematik im Mittelpunkt steht. Da gibt es den Aluminiumsektor und den Zinksektor, wo das evident wird. Aber es gibt eine ganze Reihe von Bereichen, wo das weniger evident ist und wo eine umfassende Betrachtung notwendig ist. Um das ganz klar zu sagen, es gibt Stellen, wo dieser komplexe Vorgang notwendig ist. Es gibt aber auch viele Stellen, wo er nicht angemessen und notwendig ist. Deswegen halte ich es für richtig, das auszugliedern und sozusagen in der notwendigen Komplexität dann auch zu machen. Ich weiß nicht, wie man das bei dem jetzigen Stand in Unkenntnis des Beihilferahmens operationalisieren könnte. Von daher glaube ich, breiterer Rahmen, aber nur dort, wo es angemessen ist.

Punkt Nr. 3 sind die Emissionshandelseffekte. Wir haben ja nun für Wissenschaftler eine einmalige Situation, dass wir im Moment sozusagen bestimmte energiewirtschaftliche Entwicklungen haben und Märkte genau beobachten können. Wir sehen im Moment im CO₂-Markt durch die kurzfristige Stilllegung von der Hälfte der Kernkraftwerkskapazitäten einen CO₂-Preiseffekt von zwei Euro pro Tonne CO₂. Das liegt ungefähr im Bereich des Erwarteten. Wenn es dazu kommen sollte, dass Erneuerbare Energien stärker ausgebaut werden, dann wird das teilweise wieder kompensiert. Das heißt, wir reden über Emissionshandelseffekte durch die neuen Rahmenbedingungen im Bereich von ungefähr zwei Euro pro Tonne CO₂. Das wird übrigens, das ist die gute Nachricht, die Einnahmeausfälle aus den Laufzeitverlängerungsbeiträgen nahezu

kompensieren, der etwas höhere Emissionshandelspreis. Wir modellieren das Aufkommen aus den Auktionserlösen für Deutschland. Das ist eine komplexe Frage, weil die auch Umverteilungsmechanismen innerhalb der EU berücksichtigen muss. Wir versuchen, das sehr akkurat zu modellieren. Nach unseren derzeitigen Schätzungen liegt das Auktionsaufkommen ab 2013 bei etwa 3,1 Milliarden Euro. 2013 ist das höchste Jahr, danach geht das runter. Das ist sozusagen unsere aktuelle Schätzung inklusive aller Umverteilungseffekte, die es da im Bereich der EU gibt. Das wird bis zum Jahr 2020 dann runter gehen auf etwa 2,9 Milliarden Euro. Es ist die Frage, was da zukünftig steigende CO₂-Preise noch an Gegenbewegungen entfachen können. Aber Sie können heute an der Londoner Börse ECX (European Climate Exchange) bereits Futurs kaufen für das Jahr 2020, sodass man zumindest mit dem Stand von heute relativ sicher ist.

Die Frage nach der Härtefallregelung, die ist nicht vorgesehen. Nochmal ganz klar, es gibt kein Potential zur Erhöhung des Limits für CDM-Zertifikate. In der Richtlinie steht, dass maximal die Hälfte der Emissionsminderungsleistung durch CDM-Zertifikate erbracht werden kann. Wir haben in Deutschland die großzügigste Lösung von 2008 bis 2012, dass wir etwa 20 % sozusagen an Nachweis anbieten über CDM. Und wir haben bis zum Jahr 2020 eine gesamte Minderungsleistung von 21 %. Nach Adam Riese ist davon die Hälfte 10,5 %. Wenn Sie die 20 %, die wir 2008 bis 2012 schon zugestanden haben, umlegen auf die gesamte Frist bis 2020, dann ist mit der sehr starken Erlaubnis für die Inanspruchnahme von CDM in der Periode 2008 bis 2012 nahezu das gesamte Potential der hälftigen Erfüllung durch Projektkredite ausgeschöpft. Es gibt überhaupt kein Potential mehr, da müssen Sie sich die Zahlen klar machen. Und das heißt, wir haben durch die sehr großzügige Erlaubnis 2008 bis 2012 die Möglichkeit verbaut, im Jahr 2013 bis 2020 wesentliche Mengen im System zu machen, weil wir von der hälftigen Minderungsvorgabe schon so viel ausgeschöpft haben.

Vorsitzende: Danke. Es gibt jetzt noch zwei Nachfragen zu diesem Punkt. Der erste ist Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

Abg. Frank **Schwabe** (SPD): Ja, ich habe eine Frage an SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz) und SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) zu den möglichen Steuerausfällen für Länder und Kommunen. Ich weiß nicht, ob ich Sie jetzt überfordere, aber vielleicht können Sie sagen,

man kann es nicht sagen. Dann ist das auch eine Antwort. Was erwarten Sie an Steuerausfällen im Bereich der Länder und Kommunen bzw. was muss man eigentlich tun, um darüber Klarheit zu bekommen?

Vorsitzende: Danke und dann Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU).

Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Nach der Antwort von SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) habe ich nochmal eine Frage zu Ersatzbrennstoffen an SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) und SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held). Ich habe mir in den letzten Wochen auch in Vorbereitung dieses Termins ein paar Anlagen vor Ort angesehen und habe mir dort Ersatzbrennstoffe angesehen, die eben auch einen Heizwert über 13.000 KJ/kg hatten. Also ich muss Ihnen ehrlich sagen, da war mir die Antwort von SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) doch etwa unpräzise. Denn ich glaube doch, dass die Gleichsetzung, die durch den Gesetzgeber erfolgt bezüglich dieser Siedlungsabfälle aus der Emissionshandelsrichtlinie mit Hausmüll doch recht fragwürdig ist. Ich glaube, dass wir die Abfälle insgesamt freistellen sollten, denn die Alternative wäre, diese Reststoffe irgendwie anders zu verwerten, eventuell auf Deponien zu bringen, was aber für mich keine wirkliche Alternative ist.

Vorsitzende: Gut, dann würde ich Sie bitten, die Fragen zügig zu beantworten, weil wir ja dann den dritten Punkt Flugverkehr noch haben. Als erstes bitte SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag).

SV Dr. Armin **Rockholz** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ja, ich bin auch der Meinung, diese Anlagen sollten vom Emissionshandel freigestellt werden. Der Wert 13.000 KJ/kg Abfall, der ist nicht statisch festgeschrieben. Wenn Sie zum Beispiel in die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in die Kabinettsfassung sehen, dann sind dort 11.000 KJ/kg festgeschrieben. Es wird sogar im Einzelfall ermöglicht, unterhalb dieser 11.000 KJ/kg zu gehen und zwar aus guten Gründen der Flexibilität. Warum soll das nicht auch möglich sein hier in diesem Bereich. Zweiter Punkt: Ich sagte es bereits. Diese vorgesehene Einschränkung der Ausnahmeregelung entspricht auch nicht der Vorgehensweise der Bundesregierung. Sie hat zum Beispiel in Ihrer Bundestagsdrucksache 16/13889 in der Antwort zu Frage sechs der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE diese Ausnahme für gerechtfertigt

gehalten. Insofern sollte man das konsequent weiter verfolgen. Ich bin dafür, diese Anlagen auszunehmen im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung.

Vorsitzende: Gut, Dankeschön, dann SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz).

SV Jürgen **Hacker** (Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz): Steuerausfälle der Länder: Ich glaube, dass der Ansatz, den die Länder postulieren, nicht gerechtfertigt ist. Wenn - durch welche Belastung auch immer - die Gewinne von Unternehmen sich reduzieren, reduzieren sich immer auch die nachfolgenden Körperschaftsteuerzahlungen. Ich könnte umgekehrt auch sagen, dass bisher so viele Anlagenbetreiber kostenlos emittieren dürfen, ist eigentlich ein ungerechtfertigter Ansatz. Die Unternehmen haben dadurch unberechtigt hohe Gewinne und zahlen insofern hohe Körperschaftsteuern. Wenn dieser ungerechte Zustand jetzt beseitigt wird, so dass die Unternehmen für die Nutzung der Atmosphäre etwas zahlen müssen, es dann wieder zu einer gerechten Situation kommt und sich dadurch die Steuereinnahmen etwas reduzieren, dann ist das eben auch gerecht bezüglich der Steuereinnahmen. Was auch immer passiert, die Steuerregelungen sollte man nicht mit dem Emissionshandel verbinden. Es hat das eine mit dem anderen nichts zu tun. Ich glaube, dieser Anspruch der Länder ist vom Ansatz her nicht gerechtfertigt.

Vorsitzende: Gut, Dankeschön, dann SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) auf die Frage des Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU).

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Ja, vielen Dank, Abg. Ulrich **Petzold** (CDU/CSU). Ich hatte juristisch das schon bewertet. Ich kann Ihnen nur zustimmen, wir haben auch im Mandantenkreis Unternehmen, die knapp über 13.000 KJ/kg liegen. Die konnten mir auch nicht erklären, was an ihnen so besonders ist, also das ist nur mal so die Widerspiegelung aus der Praxis. Ich kann nur wiederholen, dass an der Stelle aus meiner Sicht das Ganze nicht europarechtskonform ist. Das hat, glaube ich, auch der Bundesrat schon so gesagt. Da der auch zustimmungspflichtig sein dürfte, ist das natürlich auch eine Frage, die sich da vielleicht nochmal wiederholt.

Vorsitzende: Gut, Danke, dann noch SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.) auch auf die Frage des Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.): Ich könnte es Ihnen jetzt auch nur ausrechnen. Ich kann Ihnen den Rechengang sagen. Wir schätzen, dass die Profite, die Gegenstand der Körperschaftssteuern geworden sind, zumindest bis zum Jahr 2012 so ungefähr in der Größenordnung von 6 Milliarden Euro jährlich liegen und dann können Sie sich das ausrechnen, wenn wir dann 15 % Einkommenssteuer und Körperschaftsteuer zugrunde legen, kann man das rückwärts rechnen. Das kann ich Ihnen gern im Nachhinein noch machen, aber es gilt natürlich auch hier, dass das Gewinne sind, die der Bund, die Länder und Kommunen durch die kostenlose Zuteilung im Jahr 2005 und nachfolgende zusätzlich erhalten haben. Und die spannende Frage ist, das ist aber eine politische Frage, ob man sozusagen diese durch politische Intervention entstanden Zusatzerträge für Kommunen, wenn sie durch eine zweite politische Intervention dann wieder wegfallen, kompensieren muss. Wir haben die Diskussion auch gehabt, dass wir Energieversorgungsunternehmen gehabt haben, die sagen, durch die Vollauktionierung werden ihnen 50 % ihrer Gewinne weggeschnappt. Das kann man auch umgedreht sagen. 50 % ihrer Gewinne sind ihnen entstanden durch eine politische Intervention und nicht durch kaufmännische Fähigkeit. Das gleiche gilt natürlich auch für Länder und Kommunen. Man kann das relativ präzise ausrechnen, wie viel das für die Länder ist, wie viel das für die Kommunen ist und wie viel das für den Bund ist. Die Frage ist aber, ob man eine Zusatzcreme, die 2005 dazu gegeben worden ist, die man jetzt wieder wegnimmt, kompensieren muss. Ich würde das im Analogschluss zu der Vorgehensweise bei den Unternehmen nicht befürworten.

Vorsitzende: So, Dankeschön. Wir kommen jetzt zum 3. Schwerpunkt, Flugverkehr und ich gebe als erstes das Wort Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Vielen Dank. SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.), ich möchte nochmal auf die Wettbewerbssituation im Flugverkehr eingehen, Sie hatten das in Ihren Ausführungen auch dargestellt. Können Sie sagen, wie das im Personenverkehr im Verhältnis zum Frachtverkehr ist. Ich könnte mir vorstellen, im Personenverkehr kann man die Kosten teilweise auf die Preise umlegen. Im Frachtverkehr wird es aufgrund der internationalen Frachtkosten und bei einer Industrie, die just in time arbeiten muss und die viel abwickelt, eben schwieriger sein.

Vorsitzende: Gut, danke, dann Abg. Frank **Schwabe** (SPD).

Abg. Frank **Schwabe** (SPD): Meine Frage geht an SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.) und an SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH). Wir hören immer wieder, dass im Bereich des Luftverkehrs der Ausstoß von Treibhausgasen eine höhere Wirksamkeit hat, eine größere Klimarelevanz hat. Wie bewerten Sie diese Einschätzung und müsste man nicht perspektivisch dann auch im Rahmen des Emissionshandels zu einer anderen Bewertung der Emissionen aus dem Luftverkehr kommen?

Vorsitzende: Dankeschön, dann Abg. Michael **Kauch** (FDP).

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Also die von Abg. Frank **Schwabe** (SPD) angesprochene Frage ist natürlich interessant, aber natürlich können wir das hier nicht auf der nationalen Ebene regeln. Ich hätte gerne eine Sache von SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) aus juristischer Sicht geklärt. Wir haben eine Klage von American Airlines vor dem Europäischen Gerichtshof und die Rechtsposition der Bundesregierung wie der Kommission ist, dass diese Klage voraussichtlich keine große Chance auf Erfolg haben dürfte. Mal angenommen, sie hätte doch Erfolg und sie würde beispielsweise dazu führen, dass nur die Strecken über dem europäischen Luftraum emissionshandelspflichtig sein dürften. Was würde passieren, wenn dieser Richterspruch erst nach Beginn des Emissionshandels im Luftverkehr käme? Hätte das Auswirkungen auf die bis dahin gekauften kostenlos ausgegebenen Zertifikate und hätte das gegebenenfalls Rückwirkungen auch auf andere Unternehmen?

Vorsitzende: Dankeschön, dann Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, ich möchte die soeben von Abg. Michael **Kauch** (FDP) an SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held) gestellte Frage noch insoweit ergänzen und Sie fragen, wie Sie persönlich die Erfolgsaussichten dieser Klage einschätzen würden. Außerdem möchte ich noch eine Frage stellen an SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.) im Anschluss an das, was Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) gesagt hat. Sie haben eingangs gesagt, Sie würden sich wünschen, dass die Erlöse aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel für Klimaschutzmaßnahmen im Bereich des Luftverkehrs vorgesehen werden

würden. Ich denke, es ist unrealistisch, dass es in diesem Gesetz passieren kann. Trotzdem beschäftigen wir uns unabhängig von diesem Gesetz mit der Frage des Energie- und Klimafonds und der dortigen Mittelverwendung. Deshalb wollte ich da gerne nochmal nachfragen, um welche konkreten Maßnahmen würde es aus Ihrer Sicht dort gehen und wo konkret sehen Sie Forschungsbedarf?

Vorsitzende: Dankeschön, dann Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.).

Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH). Sie haben ja schon in Ihren beginnenden Ausführungen etwas zum sogenannten Biokraftstoff gesagt. Selbst wenn die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bei Biokraftstoffen im Flugverkehr greifen würden, halten Sie diese Nachhaltigkeitskriterien für ausreichend? So ist doch die indirekte Verdrängung zum Beispiel nicht geregelt. Es gibt auch neue Sozialstandards. Und meine zweite Frage: Wie finden Sie die Argumentation, die hier im Bundestag vorgetragen wurde: Nach der Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel sei jegliche freiwillige Kompensation des CO₂-Ausstoßes von Dienstreisen überflüssig?

Vorsitzende: Dankeschön, für diese Frage, dann Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zwei Fragen an SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH). Es ist schon hart für einen überzeugten Befürworter der europäischen Integration zu erleben, wie wenig Spielraum tatsächlich in der Umsetzung noch bleibt. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement gesagt, Sie würden jetzt zur Regelung nichts sagen wollen. Wahrscheinlich auch angesichts der kurzen Zeit. Mich würde aber doch interessieren, ganz knapp, ob Sie die Regelung zum Flugverkehr in der Richtlinie für angemessen halten oder nicht? Zweite Frage: Sie haben angedeutet, die Bundesregierung könne sich die Möglichkeit offen halten, einen Umsetzungsfaktor einzuführen. Wir wissen alle, dass wahrscheinlich ein Faktor von drei oder vier erforderlich wäre, um die Schädlichkeit dieser Emissionen angemessen darzustellen. Sie werden das nicht sagen, ohne sich vorher juristischen Rat geholt zu haben. Wie stellen Sie sich das vor? Ist das tatsächlich möglich, dass die Bundesregierung das tut?

Vorsitzende: Vielen Dank für die Fragen. Ich beginne mit SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.). Sie haben Fragen von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU), Abg. Frank **Schwabe** (SPD) und Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

SV Dr. Karlheinz **Haag** (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V.): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU), zu der Frage der Wettbewerbssituation. Das ist sicher differenziert zwischen Personenverkehr und Frachtverkehr zu betrachten. Ich will es mal so herum formulieren. Im Augenblick können Sie hier im Detail nichts sagen in Bezug auf die Preisentwicklung der einzelnen Tickets. Ich will Ihnen nur ein paar Informationen geben, um die Risiken, die mit dem Emissionshandel verbunden sind, in Relation zu dem zu setzen, was Unternehmensgewinne heute sind. Egal wie man die Unternehmensgewinne betrachten mag, ob die gerechtfertigt sind, die Lufthansa hat bei 24 Milliarden Umsatz im letzten Jahr ungefähr 800 Millionen operativen Gewinn gemacht. Die Marge liegt bei etwa 3 %, über den Daumen gepeilt. Wenn man den Emissionshandel mit seinem jetzigen Zuschnitt betrachtet, werden die Kosten für die Lufthansa zwischen 150 und sagen wir mal 400 Millionen Euro pro Jahre liegen. Das wird über die Zeit steigen, weil die Emissionen weiter ansteigen werden. Weil wir weder technisch noch operativ in der Kürze der Zeit Gegenmaßnahmen ergreifen können, die das Wachstum der Emissionen begrenzen. Das Wachstum des Transportvolumens aber weiter zulassen. Beim Frachtverkehr ist es tatsächlich noch etwas problematischer, denn wir haben hier sehr große Gesellschaften, die auch außerhalb Europas ihre Umschlagplätze haben. Im Personenverkehr finden wir etwas Ähnliches. Wir haben das auch schon mehrfach dokumentiert, Sie haben das Risiko des Carbon Leakage auch im Luftverkehr. Zu sagen, welchen Umfang das haben wird, das wäre im Augenblick Spekulation. Die Kernfrage wird sein, inwieweit die zusätzlichen Kosten des Emissionshandels auf die Ticketpreise umgewälzt werden können. Das hängt ganz stark natürlich von der Wettbewerbssituation auf ganz konkreten Routen im Wettbewerb zu anderen Luftfahrtgesellschaften ab. Dann muss man eben auch im Kalkül haben, dass unterschiedliche Luftfahrtgesellschaften unterschiedlich organisiert und strukturiert sind. Wir haben welche - ich will sie mal Staatsairlines nennen - und wir haben privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die auf unterschiedlicher Basis operieren. Wie das

ausgehen wird kann man heute nicht vorhersagen, das wär spekulativ. Aber ich würde das als Risiko sehen, dass man sehr genau beobachten muss. Zu der Frage von Abg. Frank **Schwabe** (SPD), Nicht-CO₂-Gase und Bewertung des ganzen Themas: Alles was Sie national tun, hilft nicht. Sie brauchen eine internationale Regelung. Das gilt für den Luftverkehr insbesondere. Die Bewertung der Gase, ich will Sie mal wie folgt beschreiben. CO₂ kann man einigermaßen gut abschätzen, CO₂ ist ein Gas, das heute emittiert 100 plus X Jahre im Durchschnitt in der Atmosphäre verbleibt, sich gleich verteilt und etwa 100 Jahre bleibt. Es gibt bei den Nicht- CO₂-Gasen einiges an Bewegung, einiges an Veränderungen im wissenschaftlichen Sektor. Es gibt Studienarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten der NASA, die sagen, die bisherigen Unterstellungen und Annahmen zur Biochemie stimmen so nicht. Würde man diesen Annahmen der NASA glauben, würde der Luftverkehr mit einem positiven Beitrag CO₂ die Klimatemperatur erhöhen, aber andere Beiträge wären negativ, der Saldo annähernd Null. Ob man dem glauben will oder nicht, will ich mal dahingestellt sein lassen. Das zeigt Ihnen nur, dass Sie heute eine relativ große Bandbreite in der Diskussion haben, dass Sie hier über Gase diskutieren, die unbestritten eine Klimawirkung haben. Man hat aber, wenn man versteht, wie die Systeme funktionieren, dann auch kurzfristig eine Option, einzugreifen. CO₂ ist deswegen ein prioritäres Thema, weil es erhebliche langfristige Auswirkungen hat.

Zu der Frage von Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU): Ich habe sie auch schon als Wunsch geäußert, das Thema alternative Kraftstoffe bzw. das Thema Einsatz der Erlöse für den Luftverkehr. Ich denke, da gibt es ein ganz breites Spektrum. Das sind zum einen Dinge, die ohnehin bereits existieren, muss man fairerweise auch sagen, Forschungsförderung für die Luftfahrt in europäischen Programmen, auch in einem nationalen Programm, diese schwerpunktmäßig auf die Förderung von Flugzeugtechnologie stützen, aber auch zu einem gewissen Teil auf die Vergrößerung der Luftverkehrsführung, die einen wesentlichen Einfluss haben kann. Das offene Thema, auch wenn das von der einen oder anderen Seite kritisch angemerkt wird, ist das Thema nachhaltige alternative Kraftstoffe. Ich glaube, hier gibt es noch eine ganze Menge an Forschungsbedarf in den verschiedenen Ausprägungen, z. B. die Biomasse, von Fischer-Tropsch-Synthesen über hydratisierte Pflanzenöle bis hin zu Algen. Ich glaube aber auch, dass das Thema Nachhaltigkeitskriterien nachvollziehbar zu definieren, ein noch nicht gelöstes Thema ist, für das es sich lohnen würde, sich entsprechend zu engagieren. Ich

denke, wenn man den Luftverkehr betrachtet, ist eine der wenigen neuen technischen Alternativen, die wir heute haben, die Nutzung alternativer nachhaltiger Kraftstoffe.

Vorsitzende: Dankeschön, dann SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held), zu Fragen von Abg. Michael **Kauch** (FDP) und Abg. Andreas **Jung** (Konstanz) (CDU/CSU).

SV Dr. Ines **Zenke** (Rechtsanwältin Becker Büttner Held): Sie fragten beide nach der Klage der American Airlines und nach der persönlichen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Das ist natürlich nicht ganz ohne. Denn wir reden hier über ein System, was im europäischen Raum steht. Es wird wahrscheinlich um eine Klage vor dem EuGH gehen. Was mir im Moment nicht so ganz klar ist, die Presse sagt, es sei eine Klage bei einem Londoner Gericht. Ich kriege das im Moment nicht so richtig zusammen mit den klassischen Klagemöglichkeiten nach dem europäischen Recht. Denn letztlich müsste es nach dem europäischen Recht gehen, weil man ja feststellen lassen will, dass man nicht wirksam in den Emissionshandel einbezogen ist. Mal abseits von dieser Einschätzung, die mir jetzt abschließend nicht möglich ist, wie Sie sicherlich verstehen. Es ist natürlich in der Tat die nächste Frage, was passiert denn, wenn gewonnen wird? Wenn ich das richtig verstanden habe, sind die Töpfe getrennt. Das heißt, es gibt einen Topf für die Zuteilung des Energiebereiches und aller Randgruppen sozusagen, wenn ich das mal so respektlos sagen darf und auf der anderen Seite des Luftverkehrs. Das heißt, die sind jetzt erst einmal schon sauber, da dürfte dann keine Zwischenwirkung in Form einer Interaktion stattfinden. Wie gesagt, alles mal so in erster Abschätzung. Wenn es so käme, dass ein Teil der Esser am Tisch sozusagen wieder nach Hause geschickt wird, bleibt für die anderen naturgemäß etwas mehr übrig. Dann müsste eigentlich nachverteilt werden für alle diejenigen, die bis zu diesem Zeitpunkt keinen bestandskräftigen Verwaltungsakt, also keinen bestandskräftigen Zuteilungsbescheid haben. Das bedeutet, wer immer an die Erfolgsaussichten dieser Klage glaubt und selber sagt, ich bleibe auf jeden Fall im System, der müsste eigentlich einen kleinen Vorbehalt mit reinnehmen und das Ganze notfalls auch vor Gericht tragen, bis das endgültig entschieden ist. Denn bei einem bin ich mir jedenfalls ziemlich sicher, das wird noch eine ganze Weile dauern, bis das entschieden ist. Also ich tippe da eher auf den Zeitraum nach 2013.

Vorsitzende: Vielen Dank, dann bitte SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH) auf die Fragen von Abg. Frank **Schwabe** (SPD), Abg.

Sabine **Stüber** (DIE LINKE.) und Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Dr. Dietrich **Brockhagen** (atmosfair gGmbH): Danke. Dann beginne ich mit der Frage von Abg. Frank **Schwabe** (SPD) nach dem Wirkungsfaktor. Der derzeitige Forschungsstand ist, dass der Flugverkehr über die reinen CO₂-Emissionen so ungefähr 2 % zur globalen Erwärmung beiträgt. Die Obergrenze von allen anderen Schadstoffen zusammengekommen wird derzeit bei ungefähr 12 % angesiedelt. Sie sehen, dass hier ein erheblicher Zuwachs durch diese anderen Schadstoffe hinzukommt. Der Grund, damals in der Richtlinie, diese Faktoren nicht einzubeziehen, wird in der Präambel genannt. Dort heißt es, dass es vor allem die Zirruswolken und die damit verbundenen Unsicherheiten sind, die jetzt dazu führen, dass in Richtlinien nichts weiter gemacht wird, als das CO₂ zu behandeln. Alle anderen Schadstoffe werden nicht berücksichtigt. Bis auf Stickoxide, die auch durch andere Gesetzgebungen geregelt werden sollen. Gerade bei der Bewertung der Zirruswolken hat sich viel getan. Die Wissenslücken sind zumindest soweit gefüllt worden, als dass auch vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt Forschungsergebnisse vorgelegt wurden, die auch die alten Zahlen, die schon in den Jahren 2007 und 2008 auch im IPCC-Bericht schon veröffentlicht worden sind, noch einmal bestätigen. Von daher denke ich, ist jetzt schon das Maß wissenschaftlicher Erkenntnis erreicht, um zu sagen, wir haben eine robuste Abschätzung. Das ist sicherlich nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber den haben Sie auch in anderen Bereichen nicht. Auch bei der Klimawirksamkeit von N₂O oder anderen langlebigen Treibhausgasen und deren Global Warming Potential gibt es immer wieder Korrekturen. Ich denke, der derzeitige Stand des Wissens würde durchaus einen Faktor rechtfertigen, der natürlich mit der Zeit immer noch revidiert werden muss.

Zu den Fragen von Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.): Sie hatten nach den Biokraftstoffen gefragt und ob denn die Nachhaltigkeitskriterien ausreichend sind. Für mich sieht es so aus, dass weder im Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, noch in der Richtlinie explizit auf die Nachhaltigkeitskriterien eingegangen wird, die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU vorhanden sind. Aber selbst wenn es so wäre, muss ich feststellen, dass die Regelung in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nur Mindestkriterien beinhaltet. Da geht es darum, dass 35 % weniger CO₂ erzeugt werden muss, dass biologische Vielfalt gewahrt sein muss und so weiter. Nach den ILO-Regeln muss Zwangsarbeit verhindert werden. Das sind Mindeststandards, die natürlich sinnvoll sind,

aber die in meinen Augen nicht die drängende Problematik lösen. Wir wissen, dass die Fluggesellschaften ganz stark auf Biosprit setzen. Sie müssen das auch, weil diese Turbinen nur mit bestimmten Treibstoffen betrieben werden können, die auch noch bei – 50° flüssig sind. Sie können nicht sofort auf Elektroakkus oder Ähnliches umrüsten, sondern sie müssen bei diesem Konzept erst einmal bleiben, auf absehbare Zeit. Das ist der Weg, um die CO₂-Emissionen im signifikanten Maße zu senken. Die Flächenwiderstände an Flügeln, Rumpf und so weiter, das ist alles schon so weit ausgereizt. Auch das Gewicht von Flugzeugen ist inzwischen so weit optimiert, da sind nur noch inkrementelle Verbesserungen möglich, aber nicht mehr diese durchgreifenden Veränderungen, die wir noch bis 2050 und eigentlich viel früher schon brauchen. Deswegen setzt die Branche ganz stark auf Biotreibstoffe. Das ist absolut nachvollziehbar. Das Problem ist: Wir sehen wie die Lufthansa ins Gerede gekommen ist, weil sie eben mit Neste diesen Abschluss getroffen hatte, der letztlich über Palmöl in Thailand dazu führte, dass Treibstoff hier auf extrem unnachhaltige Weise erzeugt werden sollte. Dann hat sich die Lufthansa mehr oder weniger von dem Deal distanziert mit Neste und versucht jetzt eben auf Jatropha zu gehen. Jatropha wird häufiger einmal als die Silberkugel der Entwicklungspolitik verkauft, weil es irgendwie alle entwicklungspolitischen Fragen lösen kann. Ich denke, das Potenzial hat die Pflanze auch. Das wurde schon oft genug nachgewiesen. Bloß wir sehen eben auch, dass gerade die Möglichkeit semiaride Flächen wieder fruchtbar zu machen und trotzdem noch Erträge zu erwirtschaften und eben nicht in der Konkurrenz zwischen Teller und Tank Biokraftstoffe zu erzeugen, schnell über den Haufen geworfen wird und für günstige Erträge dann eben doch wieder auf die guten Flächen gegangen wird. Meine Firma ist selber an einer kleinen Plantage auf Madagaskar beteiligt. Die Zahlen zu Jatropha sind immer schöngerechnet. Niemand hat bis jetzt eine Tonne pro Hektar aus einer semiariden Fläche rausgeholt. Und wenn, dann brauchen sie sehr viel Aufwand. Wenn es sich aber richtig lohnen soll, dann brauchen sie einfach deutlich höhere Erträge. Dann müssen sie eben auf bessere Flächen gehen. Genau das wird hier aus meiner Sicht nicht mit den Kriterien geregelt. Auch ein Ersatz von Mais oder irgendwelchen anderen Nahrungsmitteln durch Jatropha, solange das Jatropha vernünftig angebaut wird, würde nicht gegen die EU-Kriterien verstoßen. Das gilt genauso für die Nachhaltigkeitsverordnung in Deutschland für die Herstellung von Biokraftstoffen oder von Biostrom. Von daher würde ich schon sagen, dass da in dem Gesetz eigentlich noch der

Hinweis fehlt, dass zumindest diese Standards eingehalten werden sollen, was jetzt nicht drin steht und dann in den Durchführungsverordnungen noch einmal konkret auf die einzelnen Treibstoffe, die jetzt speziell für die Luftfahrtindustrie interessant sind, geregelt werden soll.

Dann hatten Sie gefragt nach der Begründung, dafür dass mit der Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel keine freiwillige CO₂-Kompensation für Flüge mehr notwendig sei. Ich halte das nicht für plausibel. Einfach deswegen, weil die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel nicht für die sogenannte Klimaneutralität sorgt. Das ist nur ein Deckel, der aufgesetzt wird, um damit eine Wachstumsbeschränkung aus CO₂ zu bewirken. Aber das CO₂ kommt ja immer noch in die Atmosphäre. Und was ja angestrebt war - uns hat es die Bundesregierung zunächst so verkauft und auch im Bundestag hatte ich das so gelesen - ist eine Kompensation. Das heißt, woanders Projekte zu finanzieren, die eben genau diese Emissionen in dem Maße wieder einsparen. Und das passiert ja nicht. Von daher denke ich, ist diese Begründung so nicht hinreichend.

Zu den Fragen von Abg. Dr. Hermann **Ott** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ihre erste Frage war, ob die EU-Richtlinie angemessen ist. Da schlagen zwei Herzen in meiner Brust. Ich würde sagen nein, sie ist nicht angemessen, wenn ich die physische Herausforderung sehe, die bis 2050 vor uns liegt. Der WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen) hat zuletzt noch ein Gutachten herausgegeben, was aber auch wieder nur auf dem alten Gutachten beruht, wie das 2°-Ziel weltweit umgesetzt werden kann. Da kommt man auf dieses pro-Kopf-Weltbürger-Budget von 2 Tonnen CO₂ pro Jahr, so ungefähr. Das müsste dann auch irgendwann in Deutschland gelten. Wenn Sie sich klar machen, dass 2 Tonnen CO₂ schon heute ein einzelner Passagier auf einem Langstreckenflug emittiert, ohne dass die anderen Schadstoffe mitgerechnet werden, dann ist klar, dass der Flugverkehr zu unterreguliert ist, mit dem Ansatz, der in der Richtlinie vorgegeben ist. Es ist im Prinzip erst einmal bis 2020 ein Cap mit wenigen Prozentpunkten Abzug. Wenn ich gesagt habe, dass das aus meiner Sicht zu wenig ist, um den Flugverkehr auf einen Klimaschutzreduktionspfad zu bringen, muss ich aber gleichzeitig betonen, dass sich damit die EU schon international gesehen, sehr weit aus dem Fenster lehnt. Die ICAO-Mitgliedstaaten (International Civil Aviation Organization) haben in Montreal im letzten Oktober versucht, sie zurückzupfeifen und die EU hat den Kurs gehalten. Von daher, als realistisch-denkender Mensch würde ich sagen,

mehr ist im Augenblick gar nicht drin. Alles andere würde den Bogen überspannen. Ich glaube, damit muss ich es an der Stelle belassen.

Dann zu dem Umsetzungsfaktor: Also vielleicht hatte ich mich da in meinem eigenen Statement nicht richtig ausgedrückt. Ich sehe nicht, dass die Bundesregierung jetzt im TEHG diesen Faktor mit einführen kann. Einfach schlichtweg deswegen, weil das das komplette Benchmark-Prozedere durcheinander bringen würde. Das wäre komplett inkompatibel und, glaube ich, nicht zulässig. Was ich gemeint habe, ist, dass die Bundesregierung das aufgreifen kann, was in den Erwägungsgründen der Richtlinie genannt ist. Nämlich, dass zumindest die Stickoxidemissionen durch flankierende Maßnahmen geregelt werden sollen. Das, denke ich, wäre gut. Es gibt schon Flughäfen weltweit, die NO_x-abhängige Landegebühren erheben. Das könnte man eben auch in Deutschland, da wo noch nicht geschehen, einführen. Ansonsten könnte über die Forschung dafür gesorgt werden, dass dieser Faktor auf die Emissionen einmal jenseits von der reinen naturwissenschaftlichen Seite so konkretisiert wird, dass er eben in der nächsten Novellierungsrunde auf europäischer Ebene einfließen kann. Das wäre eine Schrittmacherfunktion von Deutschland, damit dieser wichtige Faktor nicht liegen bleibt. Es ging hier heute häufiger um Wettbewerbsverzerrungen. Und wenn eine Aktivität, sei es ein Flug oder eine andere Emission, die bei Produktion eines Gutes entsteht, eben nicht mit dem wahren Fußabdruck in der Klimawirksamkeit abgebildet wird, dann entstehen, bei sonst gleicher Zuteilung, einfach Verzerrungen, weil die Ressourcen nicht effizient genutzt werden. Erlauben Sie mir zum Abschluss noch einen Zusatz zu der Frage, wie das mit dieser potenziellen Klage aus den USA aussieht. Meines Wissens hat das Londoner Gericht bereits wegen Zuständigkeit an den EuGH verwiesen. Ich würde aus meiner persönlichen Kenntnis der Materie jetzt sagen, das ist ein Scheinmanöver. De facto haben alle Airlines, also 99 %, bei der DEHSt alle ihre Daten rechtzeitig berichtet. Ich glaube nicht mehr, dass jetzt wirklich American Airlines als Vertreter von den anderen diese Klage noch mit Vehemenz durchziehen wird, nachdem ich auch gehört habe, dass es in Montreal auf den Gängen noch einen politischen Deal gegeben haben soll zwischen EU und USA, der jetzt in keinem Protokoll zu lesen war. Wie dem auch sei, ich gehe einfach davon aus, dass das jetzt einfach noch anhängig ist, weil das alles vor Montreal stattgefunden hat. Aber ich glaube nicht, dass die USA das bis zum Ende durchziehen werden.

Das ist meine persönliche unverbindliche Einschätzung.

Vorsitzende: So, herzlichen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich noch ganz, ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken.

SV Dr. Felix Christian **Matthes** (Öko-Institut e.V.): Ich habe für das Protokoll noch die Zahl für Abg. Frank **Schwabe** (SPD). Die Ertragssteuerausfälle durch die Vollversteigerung belaufen sich für die Kommunen pro Jahr auf etwa 1 Mrd. Euro, für die Länder auf ca. 0,5 Mrd. Euro und für den Bund auch auf etwa 0,5 Mrd. Euro.

Vorsitzende: Gut, Dankeschön. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie heute hier waren und viele Fragen beantwortet haben. Ich denke, es sind noch nicht alle Fragen beantwortet. Wir werden im Umweltausschuss weiter diskutieren. Ich wünsche Ihnen einen guten und sicheren Heimweg.

Schluss der Sitzung: 12:50 Uhr



Eva Bulling-Schröter, MdB

Vorsitzende